

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2017

Beate Eckhardt

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Base





DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2017

Der Schweizer Stiftungsreport wird jährlich von Beate Eckhardt, lic. phil. I, Geschäftsführerin SwissFoundations, Prof. Dr. Dominique Jakob, Leiter Zentrum für Stiftungsrecht an der Universität Zürich, und Prof. Dr. Georg von Schnurbein, Direktor Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, herausgegeben. Er enthält aktuelle Zahlen, Fakten und Trends aus dem In- und Ausland und soll zu einer besseren Wissensgrundlage im Stiftungswesen beitragen. Der Report erscheint in deutscher und französischer und als Kurzbericht in englischer Sprache. Alle Versionen können unter www.stiftungsreport.ch heruntergeladen werden.

CENTER FOR PHILANTHROPY STUDIES (CEPS)

Das Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Philanthropie und Stiftungswesen wurde 2008 auf Initiative von Swiss-Foundations an der Universität Basel gegründet. Mit seinen interdisziplinären Aktivitäten will das CEPS das Grundlagen- und Transferwissen über Philanthropie verbessern. Seine Weiterbildungs- und Beratungsangebote bieten direkten Nutzen für Stiftungen und andere Nonprofit-Organisationen.

www.ceps.unibas.ch

SWISSFOUNDATIONS

SwissFoundations vereinigt die gemeinnützigen Förderstiftungen der Schweiz und gibt ihnen eine starke und unabhängige Stimme. Als aktives und der Innovation verpflichtetes Netzwerk fördert SwissFoundations den Erfahrungsaustausch, die Transparenz und die Professionalität im Schweizer Stiftungssektor. Der Verband steht grossen wie kleinen, regional wie international tätigen Stiftungen mit Sitz in der Schweiz oder in Liechtenstein offen. Die Mitglieder von SwissFoundations haben in den letzten fünf Jahren CHF 1.5 Mrd. in gemeinnützige Projekte und Initiativen investiert. Damit repräsentiert SwissFoundations 25 % aller jährlichen Stiftungsausschüttungen in der Schweiz.

www.swissfoundations.ch

ZENTRUM FÜR STIFTUNGSRECHT

Das Zentrum für Stiftungsrecht wurde 2008 von Prof. Dr. Dominique Jakob als Forschungsstelle an der Universität Zürich gegründet. Es dient der Förderung von Lehre und Forschung im themenrelevanten Bereich und bildet eine Kommunikationsplattform für Wissenschaft, Stiftungspraxis, Wirtschaft und Politik. Inhaltlich blickt es auf gemeinnützige sowie privatnützige Stiftungsarten und bezieht ausländische Rechtsformen sowie internationale Entwicklungen mit ein.

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

Der Schweizer Stiftungsreport 2017 konnte dank grosszügiger finanzieller Unterstützung aus dem Projekt- und Entwicklungsfonds von SwissFoundations realisiert werden. Dieser wurde 2016 von acht Mitgliedstiftungen geäufnet. Ihnen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

VORWORT

2016 jährte sich die Teilrevision des Stiftungsrechts zum zehnten Mal. Damit hätten im vergangenen Jahr die ersten Stifter die Möglichkeit gehabt, eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB zu erwirken. Der Zweckänderungsvorbehalt muss in der Urkunde festgehalten werden und erlaubt dem Stifter, den Zweck weitgehend frei zu verändern. Jedoch geschehen ist nichts. Bei keiner der 56 Stiftungen mit Zweckänderungsvorbehalt aus dem Jahr 2006 wurde der Zweck revidiert. Dass Stifter mit ihrem Einfluss verantwortungsbewusst umgehen, belegen auch die Ergebnisse der vollständigen Kategorisierung der Zwecke aller gemeinnützigen Stiftungen. Obwohl das Schweizer Recht dem Stifter grosse Freiheiten bei der Zwecksetzung einräumt, ähnelt das Gesamtbild der Zwecke der Verteilung der Staatsausgaben.

In diesem Jahr liegt der regionale Schwerpunkt des Stiftungsreports auf der Westschweiz. Dank der Unterstützung der kantonalen Aufsichtsbehörden können wir Ihnen wieder interessante Einsichten zur Bedeutung der Stiftungen präsentieren. Die CHF 13.4 Mrd. Stiftungsvermögen der Stiftungen unter kantonaler Aufsicht in Freiburg, Genf, Neuenburg, im Jura und im Waadtland verdeutlichen das grosse Potenzial der Stiftungen in der Romandie. Umso erfreulicher ist es, dass das Stiftungswesen dort nicht nur zahlenmässig gewachsen ist, sondern auch verstärkt gesellschaftliche Verantwortung übernimmt. Insbesondere in Genf zeigt die Entwicklung, dass Stiftungen und Staat sehr erfolgreich partnerschaftlich zusammenarbeiten können und wie daraus ein Mehrwert für die Betroffenen entsteht.

In Zukunft wird diese qualitative Beurteilung der Stiftungen von aussen noch zunehmen. Einerseits weisen die Entwicklungen auf gesetzgeberischer Ebene auf mehr Transparenz und höhere Rechenschaftspflichten hin. Im Zusammenhang mit dem Schweizer Länderbericht an die Groupe d'Action Financière (GAFI/FATF) wurde erstmals nicht die quantitative Leistungskraft des Sektors in den Mittelpunkt gerückt. Stattdessen war es ein Anliegen, qualitative Unterschiede verschiedener NPO-Typen hervorzuheben, um die Einhaltung internationaler Standards besser darzustellen. Auch das Schweizer Stiftungssymposium am 7. Juni 2017 wird sich mit der Frage nach dem gesellschaftlichen Mehrwert von Stiftungen beschäftigen.

Wie jedes Jahr fasst der Schweizer Stiftungsreport die wichtigsten Trends, Ereignisse und Fakten zusammen und bietet damit einen kompakten Überblick zum Stiftungswesen. Sie finden diesmal Analysen der Zwecke aller gemeinnützigen Stiftungen sowie der Verteilung der Stiftungen mit einer Geschäftsführung, daneben Kommentare zur Anwendung des neuen Rechnungslegungsgesetzes und zur geplanten Auslagerung der Stiftungsaufsicht sowie zur Reform des deutschen Stiftungsrechts. Bei den Trends greifen wir erfolgreiche Beispiele von Stiftungskooperationen, neue Lehrstühle zur Philanthropie in der Romandie und den Zweckänderungsvorbehalt auf.

Wir wünschen Ihnen eine angeregte Lektüre.

Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom

Prof. Dr. **Dominique Jakob** Prof. Dr. **Georg von Schnurbein**

INHALT

I. ZAHLEN UND FAKTEN	4
– Der Schweizer Stiftungssektor im Überblick	4
- Stiftungszwecke gehen mit der Zeit	8
II. STIFTUNGEN UND RECHT	9
– Rechtliche Entwicklungen	9
Wichtige politische Geschäfte	9
· Weitere aktuelle Entwicklungen · Aktuelle Rechtsprechung	10 11
 Erste Erfahrungen mit der neuen Rechnungslegung für Stiftungen und Vereine im Nonprofit-Bereich Gastbeitrag von Dr. oec. Daniela Schmitz und Prof. Dr. Daniel Zöbeli 	14
 Zur Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht Gastbeitrag von Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher 	17
III. STIFTUNGEN IN EUROPA	20
 Zum Stand der Stiftungsrechtsreform in Deutschland Gastbeitrag von Dr. iur. Matthias Uhl 	20
 EU Referendum: What Next for Foundations? Gastbeitrag von Keiran Goddard 	23
– GAFI-Länderbericht 2016: Schweiz im NPO-Bereich «teilweise konform»	26
IV. REGIONENFOKUS	27
 Analyse Stiftungsplatz Romandie Autorenbeitrag Prof. Dr. Georg von Schnurbein 	28
 - «Es braucht gemeinsame Dialoge, Innovationen und Träume!» Gespräch mit Anja Wyden Guelpa, Staatskanzlerin des Kantons Genf 	36
 - «Stiftungen leisten einen Beitrag für die Gemeinschaft. Sie sind Ausdruck des Bürgerengagements» Gespräch mit Roger Oltramare, Präsident der Stiftung ProTechno 	38
V. THEMEN UND TRENDS	41
 Wie Stiftungen gemeinsam und effizient Wirken Gastbeitrag von Natalie Moral, Herbert Bühl und Aline Freiburghaus 	41
 Stärkung der Philanthropieforschung in der Genferseeregion 	45
 10 Jahre nach Einführung des Zweckänderungsartikels Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein 	46
VI. NEUERSCHEINUNGEN 2016	50
VII. VERANSTALTUNGEN 2016 / SAVE THE DATE 2017	52
	JL
VIII. HERAUSGEBER	56

CEPS Forschung und Praxis – Band 17

DER SCHWEIZER STIFTUNGSREPORT 2017

Beate Eckhardt

SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen

Prof. Dr. Dominique Jakob

Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich

Prof. Dr. Georg von Schnurbein

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel

IMPRESSUM:

Center for Philanthropy Studies (CEPS), Universität Basel SwissFoundations, Verband der Schweizer Förderstiftungen Zentrum für Stiftungsrecht, Universität Zürich Layout: © aplus caruso gmbh ISBN: 978-3-9524241-8-6

I. ZAHLEN UND FAKTEN

ZUWACHS, LIQUIDATIONEN, REGIONALE VERTEILUNG

DER SCHWEIZER STIFTUNGS-SEKTOR IM ÜBERBLICK

Mit 349 neu gegründeten Stiftungen und 168 Liquidationen bewegt sich die Entwicklung des Schweizer Stiftungssektors im Rahmen der Vorjahre. Nach wie vor ist die Stiftung ein attraktives Instrument zur Verfolgung philanthropischer Zwecke, und die Vielfalt der Zwecke verdeutlicht die breite gesellschaftliche Verankerung der Stiftungen. Gerade einmal 12.7 % aller Stiftungen haben eine angestellte Geschäftsführung, was die Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements für ein funktionierendes Stiftungswesen hervorhebt.

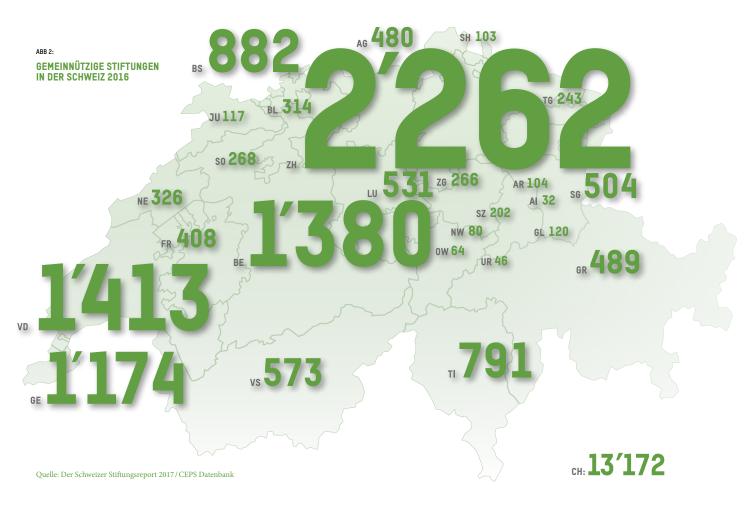
KVNILUN

Auch im vergangenen Jahr ist der Schweizer Stiftungssektor nochmals gewachsen. Insgesamt wurden 349 gemeinnützige Stiftungen neu im Handelsregister eingetragen, davon in jedem Kanton mindestens eine. Dieser Zuwachs entspricht der Entwicklung der letzten Jahre. Zwischen 2011 und 2016 lag die Anzahl der neu gegründeten Stiftungen immer zwischen 335 und 383. Leicht gestiegen ist die Zahl der Liquidationen, von 161 im Jahr 2015 auf 168 im Jahr 2016. Wenngleich diese Zahl immer noch sehr hoch ist, scheint die grösste Welle der Liquidationen als Folge von ausbleibenden Zinserträgen vorbei zu sein. Ende 2016 waren total 13'172 gemeinnützige Stiftungen im Handelsregister eingetragen. Aufgrund der seit Beginn 2016 geltenden Registrierungspflicht für Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen sind weitere Stiftungen im Handelsregister hinzugekommen, die jedoch nicht als gemeinnützig gelten und daher in die Statistik nicht aufgenommen werden.

ABB 1:	
ENTWICKLUNG DES STIFTUNGSWESENS UND ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN 201	16

KANTON	STIFTUNGEN TOTAL	STIFTUNGEN NEU 2016	LIQUIDATIONEN	WACHSTUM	STIFTUNGS- DICHTE
AG	480	4	-9	-1.0 %	7.3
Al	32	1	0	3.1 %	20.0
AR	104	3	0	2.9 %	19.1
BE	1′380	31	-19	0.9 %	13.6
BL	314	5	-1	1.3%	11.1
BS	882	29	-18	1.2%	46.0
FR	408	7	-9	-0.5 %	13.3
GE	1′174	48	-8	3.4%	24.2
GL	120	1	-2	-0.8%	30.0
GR	489	20	-5	3.1 %	24.9
JU	117	5	0	4.3 %	16.1
LU	531	20	-8	2.3 %	13.3
NE	326	1	-5	-1.2 %	18.3
NW	80	6	-3	3.8 %	18.9
0W	64	3	-2	1.6 %	17.3
SG	504	11	-6	1.0 %	10.1
SH	103	3	-1	1.9%	12.9
SO	268	3	-1	0.7%	10.1
SZ	202	6	-1	2.5%	13.1
TG	243	7	-2	2.1 %	9.1
TI	791	22	-8	1.8%	22.5
UR	46	1	-2	-2.2 %	12.8
VD	1′413	39	-23	1.1%	18.3
VS	573	17	-3	2.4%	17.1
ZG	266	15	-2	4.9 %	21.8
ZH	2′262	41	-30	0.5%	15.4
СН	13′172	+349	-168	1.4%	15.8

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2017 / CEPS Datenbank



REGIONALE VERTEILUNG

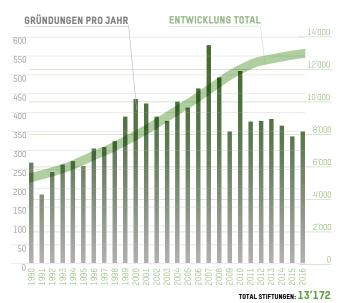
Die meisten Stiftungen existieren im Kanton Zürich (2'262), gefolgt von den Kantonen Waadt, Bern und Genf. Wie in den Jahren zuvor führen Genf (48) und Zürich (41) die Liste der Kantone mit den meisten Neugründungen an, der Abstand ist jedoch deutlich geringer geworden. Während die Zahl der Neugründungen im Kanton Zürich um gut ein Drittel zurückgegangen ist, wurden in Basel-Stadt beinahe doppelt so viele Stiftungen im Vorjahresvergleich neu gegründet. Abzüglich der Liquidationen sind beide Kantone um 11 Stiftungen gewachsen. Netto liegt der Kanton Genf (40) vor den Kantonen Waadt (16) und Graubünden (15). Fünf Kantone haben im letzten Jahr eine negative Entwicklung verzeichnet, allen voran der Kanton Aargau mit minus 5 Stiftungen.

Im schweizerischen Durchschnitt gibt es 15.8 Stiftungen auf 10'000 Einwohner. Die höchste Stiftungsdichte weist der Kanton Basel-Stadt aus (46.0), danach folgen mit Abstand Glarus (30.0) und Graubünden (24.9). Am unteren Ende der Liste bewegen sich die Kantone Thurgau

ARR 3-

ENTWICKLUNG DES STIFTUNGSWESENS UND ANZAHL NEUGRÜNDUNGEN PRO JAHR SEIT 1990

WERTE AB 2013 NICHT MIT DEN VORJAHREN VERGLEICHBAR



Quelle: CEPS Datenbank. Total 13'172 Stiftungen sowie 1'214 seit 2009 gelöschte Stiftungen

STIFTUNGSDICHTE IN AUSGEWÄHLTEN EUROPÄISCHEN LÄNDERN

SCHWEIZ

STIFTUNGEN: 13'172

EINWOHNER: 8'327'000

DEUTSCHLAND

STIFTUNGEN:: 22'200

81'190'000 EINWOHNER:

GROSSBRITANNIEN

FINWOHNER

SCHWEDEN

DICHTE

STIFTUNGEN: FINWOHNER:

FRANKREICH

ITALIEN

EINWOHNER: 60'

SPANIEN

8'866

STIFTUNGEN: 46'450'000

DICHTE STIFTUNGEN: EINWOHNER: 66'415'000

POLEN

18′135 FINWOHNER: 38'000'000

STIFTUNGEN: 7'500 FINWOHNER: 16'900'000

NIEDERLANDE

UNGARN

15'995 FINWOHNER: 9'855'000 **LIECHTENSTEIN**

FINWOHNER: 37'400

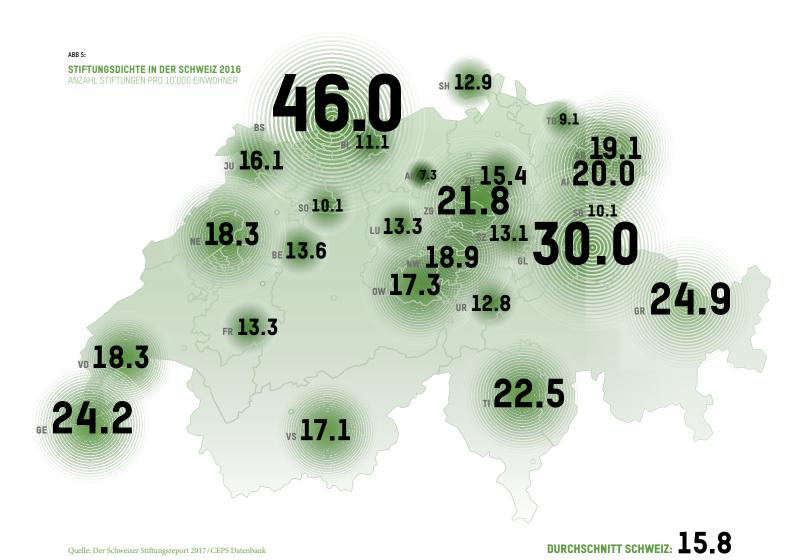
Quelle: Anzahl Stiftungen: www.dafne-online.eu; Einwohner: Eurostats 2015

(9.1) und Aargau (7.3). Der internationale Vergleich zeigt aber, dass selbst diese Werte noch deutlich über dem Niveau anderer Länder liegen. Abgesehen von Liechtenstein (331.3), Ungarn (16.2) und Schweden (14.1) weisen die europäischen Länder deutlich geringere Dichten aus (vgl. Abbildung 4).

LIQUIDATIONEN UND FUSIONEN

Im Schweizer Stiftungsreport 2016 wurde auf die Schwierigkeiten bei Fusionen von Stiftungen hingewiesen. Die Auswertung der letztjährigen Zahlen bestätigt wiederum, dass eine Liquidation der Fusion vorgezogen wird. Von den 168 Liquidationen sind gerade einmal 11 als Fusionen dokumentiert. Im Durchschnitt

waren die liquidierten Stiftungen 27.8 Jahre alt, die Hälfte ist jedoch nach 1996 gegründet worden. Die ältesten liquidierten Stiftungen 2016 wurden 1916 registriert. Beide sind aber eigentlich deutlich älter. Die Stiftung Comité de charité de la Chaux-du-Milieu wurde im ausgehenden 18. Jahrhundert als Sozialfürsorgeeinrichtung der neu gegründeten Gemeinde La Chaux-du-Milieu errichtet. Die Prof. Johann Jakob Bachofen-Burckhardt Stiftung umfasste eine Kunstsammlung, die über mehrere Generationen zusammengetragen worden war. Die Sammlung war bereits seit 1937 eine Dauerleihgabe an das Kunstmuseum Basel und wurde diesem 2015 endgültig geschenkt. Die Stiftung Tierwohl hatte dagegen gerade einmal zwei Jahre Bestand, bevor sie per Vermögensübertrag in der Tierschutz.ch-Stiftung aufging.



EHRENAMT DOMINIERT IM STIFTUNGSWESEN

Durch die im Handelsregister eingetragenen Personen und Funktionen lassen sich neue Erkenntnisse über die Governance-Strukturen von Stiftungen gewinnen. Insgesamt sind 69'845 Stiftungsratsmandate erfasst. Die Grösse der Gremien reicht von einem Mitglied bis hin zu 64 Mitgliedern. Insgesamt engagieren sich 62'201 Personen als Stiftungsräte, davon haben 3'868 zwei Stiftungsräten. Die grosse Mehrzahl jedoch ist nur in einem Stiftungsräten. Die grosse Mehrzahl jedoch ist nur in einem Stiftungsrat aktiv. Im Durchschnitt engagieren sich 5.3 Personen in einem Stiftungsrat und dies meist auf ehrenamtlicher Basis. In den vergangenen Jahren sind die Berichtspflichten und die Verantwortung für die Vermögensanlage deutlich aufwändiger geworden, ohne dass

den Stiftungen dafür mehr Mittel zur Verfügung stehen würden. Laut Eintragung im Handelsregister verfügen gerade einmal 1'681 Stiftungen (12.7 %) über eine separat angestellte Geschäftsführung. In diesen Fällen kann davon ausgegangenen werden, dass mindestens eine Person einen Lohn erhält. Es ist jedoch nicht ersichtlich, ob gewisse Administrationsleistungen anderweitig erbracht werden. Beim Rest der Stiftungen (11'491) wird dagegen angenommen, dass sie ehrenamtlich geführt sind. Somit können 86.2 % aller Stiftungen die zunehmenden Berichtspflichten nur durch mehr ehrenamtliches Engagement erfüllen. Dies macht deutlich, dass der Engpass für Stiftungen in Zukunft wohl weniger bei den finanziellen Erträgen liegen wird als vielmehr in der Suche nach geeigneten Personen für den Stiftungsrat.

STIFTUNGSZWECKE GEHEN MIT DER ZEIT

Ein wesentliches Charakteristikum der Stiftung ist ihr Zweck. Aus dem Zweck leiten sich Tätigkeitsfeld, Wirkungsradius und Destinatärkreis ab. Auch wenn die Gemeinnützigkeit des Zwecks im Rahmen der Steuerbefreiung durch den Staat geprüft wird, wird immer wieder die gleiche Kritik geäussert: Durch Stiftungen würden die Mittel nicht gut verteilt werden, da der Zweck von den Stiftern nach ihren eigenen Vorstellungen festgelegt werden kann.

Für Stifter gibt es sehr unterschiedliche Motive, eine gemeinnützige Stiftung zu gründen. Dazu zählen altruistische, nutzenorientierte, gemeinschaftsorientierte und zukunftsorientierte Motve.¹ Eine Stiftungsgründung beruht meist auf mehreren dieser Motive. Dennoch richten sich Stiftungszwecke letztlich immer an einem gesellschaftlichen Problem aus. In Abbildung 6 ist eine Übersicht zu den Zwecken aller 13'172 gemeinnützigen Stiftungen der Schweiz aufgeführt. Die Kategorien entsprechen der internationalen Klassifikation für Nonprofit-Organisationen und ermöglichen somit eine internationale Vergleichbarkeit.

Für die Erfassung wurden die im Handelsregister aufgeführten Zwecke analysiert und kategorisiert. Pro Stiftung wurden jedoch maximal drei Zweckbereiche erfasst, um die Anzahl von Mehrfachnennungen gering zu halten und eine höhere Aussagekraft der Kategorisierung zu erreichen. Dabei wurden die Zwecke entsprechend ihrer Erwähnung im Handelsregistereintrag erfasst.

Die Übersicht zeigt, dass die drei Bereiche Kultur & Freizeit, Sozialwesen und Bildung & Forschung deutlich überwiegen und gemeinsam 81.9 % aller Stiftungen abdecken. Erst mit Abstand folgt das Gesundheitswesen. Damit fördern Stiftungen im Wesentlichen vor allem jene Bereiche, die auch bei den Staatsausgaben an vorderster Stelle stehen. Dies verdeutlicht, dass Stiftungen trotz des persönlichen Bezugs zum Stifter letztlich nach gesellschaftlichen Bedürfnissen entstehen. Ähnlich sieht es aus, wenn man die Zwecke der 3'748 Neugründungen der letzten zehn Jahre betrachtet. Stiftungszwecke sind grundsätzlich unveränderbar. Neue Trends bei Aktivitätsfeldern sind deshalb nicht sofort ersichtlich, da diese meist nur durch Neugründungen erfasst werden. Betrachtet man nur die Stiftungen der letzten zehn Jahre, lässt sich ein deutlicher Zuwachs von Stiftungen bei Bildung & Forschung (+21 %), Umweltschutz (+50 %) und Internationale Organisationen (+53 %) feststellen.

Damit sind Stiftungen an wichtigen gesellschaftlichen Entwicklungen wie der Wissensgesellschaft, Sustainable Development Goals oder der verstärkten internationalen Zusammenarbeit beteiligt. Insgesamt lässt sich ebenso festhalten, dass die neugegründeten Stiftungen tendenziell mehr Zweckbereiche abdecken.

ABB 6: Klassifizierung der gemeinnützigen Stiftungszwecke insgesamt UND für seit 2006 gegründete Stiftungen

MEHRE	ACHNENNUNGEN MUGLICH		
	1	TOTAL ERFASSTE ZWECKE	ZWECKE VON STIFTUNGEN GEGRÜNDET SEIT 2006
ZA ZA	KULTUR & FREIZEIT	3′780 29.2 %	1′19 0 31.7%
	BILDUNG & FORSCHUNG	3′292 25.4%	1′133 30.1%
	GESUNDHEITSWESEN	1′609 12.4%	479 12.7 %
TTT	SOZIALE DIENSTE	3′536 27.3%	1′070 28.5 %
	UMWELTSCHUTZ	971 7.5 %	415
	ENTWICKLUNG & WOHNUNGSWESEN	854 6.6 %	279 7.4%
S	RECHT, ADVOCACY & POLITIK	272 2.1 %	115 3.1 %
	PHILANTHROPISCHE INTERMEDIÄRE	19 0.1%	12 0.3 %
	INTERNATIONALE ORGANISATIONEN	836 6.4%	365 9.7 %
0	RELIGION	617 4.8 %	148 3.9 %
	WIRTSCHAFTSVERBÄNDE UND GEWERKSCHAFTEN	296 2.3%	73
	SONSTIGE	151 1.2 %	28 0.7 %
	ANZAHL ZWECKE PRO STIF Anzahl Stiftungen	TUNG 1.23 13'172	1.42 3′748

Quelle: Der Schweizer Stiftungsreport 2017 / CEPS Datenbank

II. STIFTUNGEN UND RECHT

RECHTLICHE ENTWICKLUNGEN

Das Jahr 2016 war ein ereignisreiches Jahr mit vielseitigen stiftungsrechtlichen Entwicklungen. So wurde die Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht eingeleitet, zwischenzeitlich sistiert und zuletzt wieder an die Hand genommen. Die Weiterbehandlung der parlamentarischen Initiative Luginbühl zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz ist demgegenüber ungewiss, nachdem die Rechtskommission des Ständerats derselben nicht zugestimmt hat. Andererseits wurde die Modernisierung des handelsregisterrechtlichen Teils des Obligationenrechts vom Ständerat gutgeheissen und die «kleine Revision des Mehrwertsteuergesetzes» sowohl vom Stände- als auch vom Nationalrat angenommen. Die obersten Gerichte beschäftigten sich derweil insbesondere mit der Rechtsstellung des Stiftungsrats und der Aufsichtsbehörde. Sie hatten sich etwa mit den Fragen zu befassen, wer zur Wahl der Stiftungsratsmitglieder berechtigt ist, welche Anforderungen bei der Wahl erfüllt sein müssen, unter welchen Voraussetzungen die Stiftungsaufsicht beschwerdeberechtigt ist und welche Rechtsgeschäfte sie genehmigen darf und muss. Die vielen noch offenen Fragen lassen ein spannendes Jahr 2017 erwarten.

Im Folgenden werden die für den Stiftungssektor wichtigsten Entwicklungen dargestellt. Einzelheiten zur aktuellen Rechtsetzung, Rechtsprechung und Literatur können dem jährlich erscheinenden Band «Verein – Stiftung – Trust» von Jakob et al. entnommen werden.²

WICHTIGE POLITISCHE GESCHÄFTE

AUSLAGERUNG DER EIDGENÖSSISCHEN STIFTUNGSAUFSICHT

Mit einem neuen Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG)³ möchte der Bundesrat die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) aus der zentralen Bundesverwaltung ausgliedern und in eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit umwandeln.⁴ Die ESA soll fachlich, organisatorisch, finanziell und personell unabhängig werden.⁵

Obwohl die Bestimmungen des ZGB zu Inhalt und Umfang der Stiftungsaufsicht an sich nicht tangiert werden sollten, sind in der Vorlage gleichwohl (und trotz einiger Nachbesserungen in der Botschaft zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 sowie zum ESAG vom 25.5.2016⁶) zahlreiche Vorschriften enthalten, die das Aufsichtsrecht des ZGB materiell verändern könnten und weit über die Vorgabe einer gesetzlichen Konkretisierung 7 hinausgehen. Nicht zuletzt deshalb hat die Vorlage zu Recht herbe Kritik erfahren.⁸

Nachdem die Beratungen zur geplanten Ausgliederung zwischenzeitlich sistiert wurden, hat sich am 15.11.2016 die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats damit befasst. In einem ersten Schritt wurden Vertreter der Fachverbände proFonds und SwissFoundations sowie einer kantonalen Stiftungsaufsicht angehört, die zahlreiche Bedenken vorgetragen haben. Die Kommission hat die Entscheidung vertagt und wird ihre Beratungen im Laufe des Jahres weiterführen. Auf dieses Thema geht nochmals Dr. Dr. Sprecher in seinem Gastbeitrag ab Seite 17 dieses Bands ein.

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE ZUR STÄRKUNG DES STIFTUNGSSTANDORTS SCHWEIZ

Mit der Ende 2014 von Ständerat Werner Luginbühl eingereichten parlamentarischen Initiative «Schweizer Stiftungsstandort. Stärkung» (14.470) wurde das Parlament aufgefordert, punktuelle Gesetzesänderungen vorzunehmen, um die Rahmenbedingungen eines wirksamen und liberalen Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrechts zu stärken. Insbesondere sollten die Datenlage im Gemeinnützigkeitssektor verbessert, stiftungsrechtliche Neuerungen (etwa klarere Vorgaben für eine

Stiftungsaufsichtsbeschwerde, die Justierung gesetzlicher Stifterrechte und die Einführung einer Haftungsbegrenzung für ehrenamtliche Organpersonen) angedacht und weitere steuerliche Anreize für philanthropisches Handeln gesetzt werden.⁹

Das Parlament scheint dem geplanten Vorhaben indes nicht Hand bieten zu wollen. Die Rechtskommission des Nationalrats erachtete die geforderten Massnahmen am 3.11.2016 als nicht geeignet, um den Stiftungsstandort Schweiz zu stärken, und befürchtete sogar negative Auswirkungen auf das schweizerische Steuersystem insgesamt. ¹⁰ Anders als die Rechtskommission des Ständerats ¹¹ hat sie der parlamentarischen Initiative deshalb nicht zugestimmt. In einem nächsten Schritt wird die Initiative im Nationalrat behandelt und bei Nichtannahme voraussichtlich abgeschrieben.

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

PRAXISÄNDERUNG MEHRWERTSTEUERPFLICHT BEI GEMEINNÜTZIGEN STIFTUNGEN

In einem Leitentscheid vom 19.4.2015 hatte das Bundesgericht erklärt, dass die sogenannte «25 %-Regel» der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) gesetzeswidrig sei. ¹² Die besagte Regel sah vor, dass Nonprofit-Organisationen dann der Mehrwertsteuerpflicht unterlägen, wenn mindestens 25 % der Einnahmen aus Leistungen stammen beziehungsweise spiegelbildlich weniger als 75 % der Einnahmen durch sogenannte Nicht-Entgelte wie Spenden erbracht werden. Mit der Pflicht zur Entrichtung der Mehrwertsteuer korreliert grundsätzlich das Recht, den Vorsteuerabzug geltend zu machen.

In Anbetracht des Bundesgerichtsurteils sah sich die ESTV veranlasst, ihre Praxis zu ändern. Gemäss neuer, auf den 20.12.2016 veröffentlichten Praxis-Information der ESTV¹³ richtet eine Stiftung ihre Tätigkeit dann nicht auf die Erzielung von Einnahmen aus Leistungen aus, wenn für erbrachte Leistungen gar keine Entgelte vereinnahmt werden oder die vereinnahmten Entgelte bloss einen symbolischen oder Bagatell-Charakter aufweisen. Anstelle der statischen 25 %-Regel erfolgt somit ab dem 1.1.2017 für alle Stiftungen eine «dynamische» Qualifikation. Inwieweit diese Praxisänderung den gemeinnützigen Stiftungen entgegenkommen wird, ist zum gegebenen Zeitpunkt noch unklar. Wahrscheinlich ist allerdings, dass sich mehr gemeinnützige Stiftungen als bisher ins Mehrwertsteuerregister eintragen lassen müssen.

REVISION DER MEHRWERTSTEUER

Sowohl der Stände- als auch der Nationalrat nahmen die im Herbst 2013 mit einer Motion in die Wege geleitete Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) Ende September 2016 an. ¹⁴ Diese enthält verschiedene Änderungen betreffend Steuerpflicht, Steuerausnahmen, Verfahren und Datenschutz. ¹⁵ Insbesondere soll die Benachteiligung inländischer gegenüber ausländischen Unternehmen beseitigt werden. Zur Berechnung, ob die zur Mehrwertsteuerpflicht führende Schwelle von CHF 100'000 erreicht wurde, soll beispielsweise neu nicht mehr der inländische, sondern der weltweite Umsatz massgebend sein. Die Referendumsfrist ist am 19.1.2017 abgelaufen.

MODERNISIERUNG DES HANDELSREGISTERS

Mit dem Ziel der Gewährleistung eines sicheren und effizienten Rechtsverkehrs stiess der Bundesrat im April 2015 eine Modernisierung des handelsregisterrechtlichen Teils des Obligationenrechts (Art. 927 ff. OR) an. So soll eine zentrale Handelsregisterdatenbank eingeführt werden, mittels derer alle natürlichen Personen, die Funktionen in eingetragenen Rechtseinheiten (etwa auch Stiftungen) innehaben, gesamtschweizerisch auf Grundlage der AHV-Versichertennummer identifiziert werden können. Unter dem Titel «Stärkung der Gesetzmässigkeit, Rechtsgleichheit und Übersichtlichkeit» werden zudem zahlreiche weitere Massnahmen vorgeschlagen, die auch Stiftungen betreffen. 16

Die bundesrätlichen Vorschläge wurden Ende September 2016 vom erstbehandelnden Ständerat mit nur wenigen Änderungen angenommen. Im Anschluss stimmte auch der Nationalrat der Modernisierung des Handelsregisters grundsätzlich zu, jedoch mit der Abweichung, dass die Umsatzschwelle, ab wann ein Eintrag von Einzelunternehmen im Handelsregister Pflicht ist, von CHF 100'000 auf CHF 500'000 angehoben werden soll. Die Umsatzschwelle wurde nach regen Debatten schliesslich bei CHF 100'000 belassen und das Bundesgesetz in der Schlussabstimmung vom 17.3.2017 angenommen.

MOTION FIALA

Am 16.12.2016 reichte Nationalrätin Doris Fiala die Motion «Mehr Transparenz und Präzisierung der Kriterien bei der Beaufsichtigung von religiösen Gemeinschaften und Sanktionen bei Nichteinhaltung der bestehenden Eintragungspflicht ins Handelsregister» (16.4129) ein. Mit dieser wurde der Bundesrat beauftragt, die Kriterien der Beaufsichtigung bei kirchlichen/religiösen Stiftungen zu präzisieren. Das Ziel ist, mittels Schaffung von Transparenz und Risikoprävention zu erreichen, dass das staatliche Stiftungsrecht auch von den kirchlichen / religiösen Stiftungen beachtet wird. Insbesondere seien Stiftungszweck, Unabhängigkeitsvorschriften, der Einsatz einer Revisionsstelle sowie Transparenzvorschriften etc. zu regeln. Sollte der Bundesrat dies als unmöglich erachten, habe er kirchliche/religiöse Stiftungen künftig unter staatliche Aufsicht zu stellen. Des Weiteren sei die bereits bestehende Eintragungspflicht ins Handelsregister durch den Erlass von Sanktionen bis hin zur Auflösung der Körperschaft/Persönlichkeit durchzusetzen. Schliesslich regt die Motion an, den nicht mehr zeitgemässen Begriff «kirchliche Stiftungen» durch «religiöse Stiftungen» zu ersetzen. Die Motion wurde am 17.3.2017 vom erstbehandelnden Rat (Nationalrat) angenommen.¹⁷

Die Motion beruht auf der ebenfalls von Doris Fiala eingebrachten Interpellation «Finanzierung von religiösen Gemeinschaften. Mangelnde Transparenz und fehlende Aufsicht» (16.3453). Zu dieser hatte der Bundesrat am 7.9.2016 Stellung genommen, ¹⁸ allerdings ohne den Anliegen der Nationalrätin nachzukommen.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

STREIT UM DIE STIFTUNG FÜR KUNST, KULTUR UND GESCHICHTE (SKKG)

Mit grossem Medienecho bestätigte das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) in seinem Urteil vom 4.10.2016 den Entscheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsichtsbehörde (ESA), nach welchem das Recht zur Wahl des Stiftungsrats der SKKG vorerst den Nachkommen des Stifters zufällt. 19 Ausschlaggebend hierfür ist der Passus in der Stiftungsurkunde des Jahres 1980, welcher das Ernennungsrecht des Stiftungsrats im Falle des Unvermögens des Stifters infolge gesundheitlicher Gründe den Nachkommen zuweist.²⁰ Nachdem die Nachkommen eigenständig ihre Eintragung als neue Stiftungsräte ins Handelsregister veranlasst hatten, initiierte der ursprüngliche Stiftungsrat deren Löschung und blockierte weitere Verfügungen im Register. Zudem wurde die Änderung des entscheidenden Passus in der Stiftungsurkunde durch Stifter und Stiftungsrat beantragt, so dass sich der Stiftungsrat neu selbst durch Kooptation erneuern könne.

Für die rechtliche Zulässigkeit der jeweiligen Handlungen war zum einen die Beurteilung der Handlungs- und Urteilsfähigkeit des Stifters zum Zeitpunkt der vorzunehmenden Ernennung von Stiftungsratsmitgliedern von entscheidender Bedeutung. Aufgrund hoher zeitlicher Dringlichkeit nahm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) keine Stellung zur Handlungsund Urteilsfähigkeit des Stifters, sondern zweifelte diese bloss an. Auch von der Eidgenössischen Stiftungsaufsichtsbehörde (ESA) blieb eine abschliessende Beurteilung zum Gesundheitszustand des Stifters aus. Das Bundesverwaltungsgericht setzte deshalb letztlich eine Chefärztin als Gutachterin ein, welche die Urteilsfähigkeit des Stifters mit grosser Wahrscheinlichkeit verneinte.²¹ Dies hat zur Konsequenz, dass die Nachkommen sich auf die ursprüngliche Stiftungsurkunde berufen dürfen und das Ernennungsrecht ihnen zukommt.

Der zweite Hauptstreitpunkt drehte sich um die in die Wege geleitete Änderung des erwähnten Passus, die als wesentliche Änderung der Organisation der Stiftung gemäss Art. 85 ZGB bewertet wurde. Danach ist eine Änderung nur möglich, «wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert». ²² Das Bundesverwaltungsgericht sah sowohl eine Vermögensgefährdung als auch eine Beeinträchtigung der Erfüllung des Stiftungszwecks durch die Nachkommen als nicht gegeben an. ²³ Aus diesem Grund bestätigte das Bundesverwaltungsgericht die Verfügung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, mit welcher der Antrag auf Änderung des Passus abgelehnt wurde, und wies die Beschwerde ab. ²⁴

Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts ist noch nicht rechtskräftig und wurde an das Bundesgericht (BGer) weitergezogen. Vorläufig sind die Nachkommen trotz deren Ernennungsrechts weiterhin nicht als Stiftungsräte im Register eingetragen. Der eingesetzte Sachwalter führt die Geschäfte der SKKG weiter.²⁵

STIFTUNGSRATSWAHL

Für Kopfzerbrechen und ein gerichtliches Verfahren bis vor das Bundesgericht sorgte eine am Flughafen Zürich durchgeführte «Stiftungsratssitzung». In Art. 7 der Stiftungsurkunde einer 1986 gegründeten Stiftung wurde den Familienmitgliedern ein lebenslanger Sitz im Stiftungsrat eingeräumt. Die beiden Töchter und gesetzlichen Erben des 2009 verstorbenen Stifters waren Mitglieder des Stiftungsrats, wobei die eine Tochter Ende 2009 aus dem Stiftungsrat austrat und im Handelsregister

gelöscht wurde. Die ausgetretene Tochter teilte dem Stiftungsrat im September 2013 jedoch mit, sie nehme «auf den nächstmöglichen Termin» erneut Einsitz im Stiftungsrat.²6 Nachdem die übrigen Stiftungsratsmitglieder einen von der anderen Schwester vorbereiteten Zirkularbeschluss ablehnten, mit welchem die Funktion und Zeichnungsberechtigung der wieder in den Stiftungsrat aufzunehmenden Schwester geregelt werden sollte, führten die beiden Schwestern ohne Einladung der übrigen zwei Stiftungsratsmitglieder Anfang November 2013 am Flughafen Zürich eine «ausserordentliche Stiftungsratssitzung» durch. An dieser fassten sie den «Beschluss», die Schwester als Mitglied des Stiftungsrats wieder im Handelsregister einzutragen.

Das Bundesgericht hatte in seinem Entscheid vom 5.1.2016 zu beurteilen, ob die Ende 2009 aus dem Stiftungsrat ausgetretene Schwester wieder Teil des Stiftungsratsgremiums geworden war. Es führte hierzu aus, dass die Bestimmung im Stiftungsstatut, wonach die beiden Töchter über einen lebenslangen Sitz im Stiftungsrat verfügten, im Zusammenhang mit der davor aufgeführten Bestimmung zur grundsätzlichen Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder zu lesen sei. Deshalb sei das lebenslange Einsitzrecht als Ausnahme der für die übrigen Mitglieder geltenden Amtsdauer von drei Jahren zu verstehen. Wie in einer weiteren Bestimmung der Stiftungsurkunde vorgesehen, bedurfte es aber in jedem Fall einer formellen Wahl durch den Stiftungsrat für die Aufnahme als Neumitglied und somit auch für den Wiedereintritt der ausgetretenen Tochter. An einer solchen Wahl habe es vorliegend aber gefehlt.

Da an der «Stiftungsratssitzung» am Flughafen nicht der Stiftungsrat als Gremium, sondern allein dessen Präsidentin tagte, lag gemäss Bundesgericht «ein durch das unzuständige Organ gefasster 'Beschluss' oder ein solcher, welcher zwar vom zuständigen Organ ausgegangen, aber bei welchem nicht alle stimm- oder wahlberechtigten Mitglieder eingeladen worden sind», vor und somit «ein blosser Schein-Beschluss, welcher keinerlei Rechtswirkungen erzeugt beziehungsweise als nichtig anzusehen» sei. Ob bei Vornahme einer korrekten Wahl eine Bindung des Stiftungsrats an das «Einsitzrecht» der Schwester bestanden hätte, liess das Bundesgericht offen.²⁷

Nach der «Stiftungsratssitzung» am Flughafen wurde eine ordentliche Stiftungsratssitzung unter anderem mit dem Traktandum «Wahl Stiftungsrat» durchgeführt, an der beide Schwestern teilnahmen und an welcher neue Stiftungsratsmitglieder gewählt werden sollten. Aus diesem Anlass äusserte sich das Bundesgericht überdies zu den Anforderungen an eine Traktandierung von geplanten Beschlüssen. Die Pflicht zu gehöriger Traktandierung erfordere, «dass die stimmberechtigten Mitglieder nach Einsicht in die Traktandenliste und die Statuten beziehungsweise die Stiftungsurkunde ohne Weiteres erkennen können, über welche Gegenstände sie zu beraten und gegebenenfalls abzustimmen haben; ob dies der Fall ist, bestimmt sich anhand der Umstände des Einzelfalles».²⁸ Die Angabe von Kandidatennamen sei zwar normalerweise nicht zwingend erforderlich, im konkreten Fall hätte aber traktandiert werden müssen, dass es um die Vergrösserung der Mitgliederzahl ging; zudem sei vorliegend angesichts des bestehenden Streits zwischen den Mitgliedern auch die Bekanntgabe der Namen der Kandidaten angezeigt gewesen.²⁹

BESCHWERDEBEFUGNIS DER AUFSICHTS-BEHÖRDEN

Nachdem das Verwaltungsgericht des Kantons Waadt eine Verfügung der Westschweizer BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörde annulliert hatte, mit der die von einer Stiftung geplante Zweckänderung abgelehnt wurde, erhob die Aufsichtsbehörde dagegen Beschwerde ans Bundesgericht. Das Bundesgericht prüfte in seinem Entscheid vom 5.8.2016, ob die Aufsichtsbehörde überhaupt i.S.v. Art. 76 Bundesgerichtsgesetz (BGG) zur Beschwerde berechtigt war und verneinte dies.

In Bestätigung der bisherigen Rechtsprechung hielt das Gericht fest, Art. 76 Abs. 1 lit. b BBG (besonderes Berührtsein durch den angefochtenen Entscheid und schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung) begründe unter anderem dann ein Beschwerderecht, wenn das Gemeinwesen gleich oder ähnlich wie ein Privater in seinen rechtlichen oder vermögensmässigen Interessen berührt ist. 30 Diese Voraussetzung erachtete es in casu aber nicht als erfüllt, da die Aufsichtsbehörde nicht wie eine Privatperson, welche möglicherweise Destinatärin der Leistungen der Stiftungen ist, berührt sei. 31

GENEHMIGUNG VON RECHTSGESCHÄFTEN DURCH DIE STIFTUNGSAUFSICHTSBEHÖRDE

Der einer Stiftung bestellte Beistand schloss im Jahr 2001 im Namen der Stiftung eine vergleichsweise Vereinbarung mit einem Stiftungsratsmitglied ab, um insbesondere um die Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit zwei Bankkonten zu regeln. Das Bundesgericht hatte in seinem Entscheid vom 25.5.2016 zu beurteilen, ob die (Bundes-)Stiftungsaufsicht ihre Pflichten verletzt hatte, indem sie diesen Vergleich genehmigte, obwohl der Abschluss desselben möglicherweise nicht im Interesse der Stiftung lag. Im Raum stand (und steht auch heute noch) eine Schadenersatzforderung der Stiftung gegen den Bund in der Höhe von rund CHF 15 Mio.

Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass die für die Beurteilung einer Haftung relevanten Tatsachen von der Vorinstanz noch ungenügend ermittelt worden waren, weshalb die Sache zur Ermittlung des massgebenden Sachverhalts an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. ³² Nichtsdestotrotz äusserte sich das Bundesgericht einerseits zur Frage, ob für bestimmte Geschäfte der Stiftung eine Genehmigungspflicht der Stiftungsaufsicht bestünde, und andererseits zu den Voraussetzungen, unter denen eine Pflichtverletzung vorliegt, wenn ein Geschäft genehmigt wird, obwohl es möglicherweise nicht den Interessen der Stiftung dient.

Zur ersten Frage hielt es fest, dass Rechtsgeschäfte im Grundsatz gar nicht durch die Stiftungsaufsicht genehmigt werden müssten, was auch für Vereinbarungen gelte. Ein Genehmigungsvorbehalt bestehe nur ausnahmsweise, «wenn die Gefahr einer Zweckentfremdung von Stiftungsvermögen offenkundig» sei. Eine Genehmigung jedes umfangreicheren Rechtsgeschäfts sei hingegen weder mit der Stiftungsautonomie vereinbar noch seien die Aufsichtsbehörden zu einer solchen Kontrolle in der Lage. ³³

Obwohl sie hierzu somit nicht verpflichtet gewesen wäre, hatte die Aufsichtsbehörde in vorliegendem Fall den Entwurf der Vereinbarung, welchen der Beistand ihr per E-Mail von sich aus zur Prüfung unterbreitet hatte, entgegengenommen und an demselben Tag noch – ebenfalls per E-Mail – ihre Zustimmung zum Abschluss derselben gegeben.³⁴ Die Vereinbarung lag nach Feststellung des Bundesgerichts jedoch nicht im Interesse der Stiftung, weshalb das Bundesgericht das Vorliegen einer Pflichtverletzung durch die Genehmigung des Geschäfts durch die Stiftungsaufsicht prüfte. Nach den Ausführungen des Bundesgerichts ist eine Pflichtverletzung jedoch nur zurückhaltend, und zwar dann zu bejahen. wenn die Aufsichtsbehörde – nach dem Wissensstand bei Genehmigung des Geschäfts - hätte erkennen müssen, dass das unterbreitete Geschäft die rechtmässige Zweckerfüllung der Stiftung gefährdet beziehungsweise die Gefahr einer Zweckentfremdung des Stiftungsvermögens offenkundig war.35

Gastbeitrag von Dr. oec. Daniela Schmitz und Prof. Dr. Daniel Zöbeli

ERSTE ERFAHRUNGEN MIT DER NEUEN RECHNUNGSLEGUNG FÜR STIFTUNGEN UND VEREINE IM NONPROFIT-BEREICH

Das neue Rechnungslegungsrecht sowie der überarbeitete NPO-Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER 21 sind in Kraft. Dessen Anwendung in der NPO-Rechnungslegungspraxis hat sich etabliert, dennoch bestehen einige Umsetzungsfragen.

Daniela Schmitz

Dr. oec. Daniela Schmitz ist Forschungsfeldleiterin «Innovation & Accounting/Auditing» am Institut für Management und Innovation (IMI) der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS). Sie beschäftigt sich mit verschiedenen Fragestellungen der Rechnungslegung, Revision, Corporate Governance und Finanzierung von öffentlich subventionierten Organisationen sowie Nonprofit-Organisationen. Ausserdem forscht sie an der Schnittstelle zwischen rechtlichen Vorgaben (Rechnungslegungs-, Revisions- und Sozialversicherungsrecht) und betriebswirtschaftlicher Umsetzung.

Daniel Zöbeli

Prof. Dr. Daniel Zöbeli ist Leiter des Instituts für Management und Innovation (IMI) der Fernfachhochschule Schweiz (FFHS) und Autor zahlreicher Publikationen im Bereich Rechnungslegung, Finanzen und Corporate Governance, insbesondere bei Nonprofit-Organisationen. In dieser Funktion war er unter anderem Mitglied der Arbeitsgruppe zur Überarbeitung von Swiss GAAP FER 21.

1. NEUERUNGEN VON SWISS GAAP FER 21 IM ÜBERBLICK

Swiss GAAP FER 21 (FER 21) hat sich bewährt und gilt hierzulande mittlerweile als der Standard für eine aussagekräftige Berichterstattung von Nonprofit-Organisationen (NPO). Im Rahmen von dessen Überarbeitung wurden notwendige Präzisierungen vorgenommen und zusätzliche Transparenz eingefordert. Die neue und für das Geschäftsjahr 2016 erstmals anzuwendende Fassung von FER 21 weist eine straffere Struktur auf: In 51 statt vormals 60 Ziffern erfolgen die Bestimmungen zur NPO-Rechnungslegung. Die meisten Änderungen betreffen die Empfehlungen und die Erläuterungen. An einigen Stellen verweist FER 21 nun explizit auf die Anwendung der übrigen FER (zum Beispiel Bewertung, Darstellung und Gliederung). Für die NPO-Bilanz gilt weiterhin die Dreiteilung der Passivseite in Verbindlichkeiten, Fondskapital und Organisationskapital. Allerdings werden nun das Fondskapital und das Organisationskapital klarer voneinander abgegrenzt. Mittel, die einem von Dritten bestimmten und in der Verwendung beschränkten Zweck unterliegen, gehören zum Fondskapital. Demgegenüber zählen Mittel ohne Verwendungseinschränkung durch Dritte oder mit von der NPO selbst auferlegter Verwendungseinschränkung zum Organisationskapital. Dementsprechend ist es nicht mehr möglich, eigene Mittel aus dem Organisationskapital ins Fondskapital umzubuchen. Bei der Betriebsrechnung ist die Veränderung des Fondskapitals zwingend anzugeben. Eine allfällige Zuweisung an das Organisationskapital kann hingegen freiwillig gezeigt werden. Keine wesentlichen Änderungen ergeben sich für die Geldflussrechnung und den NPO-spezifischen Leistungsbericht. Änderungen betreffend die Rechnung über die Veränderung des Kapitals beziehen sich in erster Linie auf eine aussagekräftige Darstellung und Gliederung. Bezüglich Anhang sind verschiedene neue und präzisierte Offenlegungspflichten dazugekommen, insbesondere die Offenlegung des Gesamtbetrags der Vergütungen an den Stiftungsrat und – erstmals obligatorisch – an die Geschäftsleitung. Falls allerdings nur eine Person mit der Geschäftsleitung befasst ist, kann auf die Veröffentlichung des Kaderlohns verzichtet werden, was unter Transparenzgesichtspunkten eher bedauerlich ist.

2. EMPFEHLUNGEN ZUM UMGANG MIT DEM REALISATIONSPRINZIP: ERFASSUNG VON SPENDEN UND LEGATEN

Bei der Erfassung von Spenden und Legaten in der NPO-Jahresrechnung stellt sich regelmässig die Frage, ob, ab welchem Zeitpunkt und mit welchem Wert Spenden und Legate zu erfassen sind. Das neue Rechnungslegungsrecht, das grundsätzlich auch von FER-21-Anwendern anzuwenden ist (vgl. Ziff. 3), sorgt für Klarheit: Spenden werden grundsätzlich gemäss den üblichen Bewertungsgrundsätzen für Aktiven bewertet (vgl. Art. 960 ff. OR bzw. FER 2 i.V.m. FER 21/31). Demnach ist eine Spende spätestens beim Mittelzugang erfolgswirksam zu erfassen. Eine Ausnahme stellen schriftliche Spendenversprechen dar: Eine Spende mit einem schriftlichen Schenkungsversprechen gilt als ausreichend sicher, und deren Wert kann verlässlich geschätzt werden. Solche Spenden können also auch schon früher (also vor dem tatsächlichen Mittelzufluss) erfasst werden. Telefonspenden, Spendenzusagen via SMS oder via soziale Medien hingegen gelten als nicht verlässlich und dürfen daher nicht vorab angesetzt werden. Bei der Bewertung von Liegenschaften sind grundstückbezogene Verpflichtungen zu berücksichtigen, entweder in Form von Rückstellungen (zum Beispiel bei Rückbauverpflichtungen, Entsorgungskosten) oder in Form von Bewertungsabschlägen, falls sogenannte «Grunddienstbarkeiten», Nutzungseinschränkungen oder andere Bedingungen bestehen. Insbesondere die Durchsetzung von Legatsansprüchen erfordert eine differenzierte Behandlung von Legaten in der Jahresrechnung. Ab Eröffnung des Erbgangs kann es unter Umständen mehrere Jahre dauern, bis die begünstigte NPO Eigentümerin wird. Eine vorherige Bilanzierung ist nur dann möglich, wenn der entsprechende Vermögenswert zuverlässig bewertet werden kann und der entsprechende Mittelzufluss zudem sehr wahrscheinlich ist.

3. KOMBINATION VON SWISS GAAP FER 21 UND DEN BESTIMMUNGEN DES RECHNUNGSLEGUNGS-RECHTS IN EINEM EINZIGEN ABSCHLUSS (DUALER ABSCHLUSS)

Obschon breit und abschliessend diskutiert, hält sich hartnäckig die Meinung, NPO müssten zwei Jahresabschlüsse erstellen: einen nach den Bestimmungen des Rechnungslegungsrechts (RLR) und einen zusätzlich nach den Bestimmungen von FER 21. Dabei ist in der Branche mittlerweile anerkannt, dass ein RLR-Abschluss und ein Abschluss nach Kern-FER-/FER 21 miteinander vereinbar sind, sofern sich die Abschlüsse nicht gegenseitig widersprechen.

Die Bestimmungen zur Rechnungslegung von Stiftungen in Art. 83a ZGB verweisen zwar auf die relevanten Vorschriften des RLR, allerdings gelten diese «sinngemäss». Selbstverständlich darf dieser Passus nicht als ein Freibrief für allfällige bilanzpolitische Massnahmen verstanden werden. Vielmehr soll damit zum Ausdruck kommen, dass spezifische Anpassungen an die Besonderheiten der NPO-Rechnungslegung vorgenommen werden können, die unter anderem durch die Anwendung von FER 21 begründet werden. Damit der RLRund der Kern-FER/FER-21-Jahresabschluss tatsächlich kompatibel sind, haben NPO insbesondere solche Vorschriften zu identifizieren und zu bereinigen, die nach den einen Bestimmungen zwingend gefordert beziehungsweise zulässig sind, aber gleichzeitig nach den anderen Regelungen verboten sind, beispielsweise:

- Bei einem RLR-Abschluss ist die Erfassung der Erträge nach dem Geldfluss möglich, sofern die Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen oder die Finanzerträge CHF 100'000 nicht überschreiten (vgl. Art. 958b Abs. 2 OR). Unter Kern-FER/FER 21 gilt hingegen zwingend das Prinzip der zeitlichen und sachlichen Abgrenzung (vgl. FER Rahmenkonzept/11-12).
- Im RLR-Abschluss ist die Bildung von stillen Reserven beinahe unbeschränkt zulässig (zum Beispiel Art. 960a Abs. 1 und 4 OR, Art. 960e Abs. 4 OR), was dem grundlegenden Prinzip von FER 21, einer «true & fair view», klar widerspricht.

Darüber hinaus gibt es in den FER-Bestimmungen Anforderungen an die NPO-Rechnungslegung, die das RLR nicht kennt. Doch auch hier kommt die Formulierung der «sinngemässen Anwendung» des RLR zum Tragen. Überdies ist ein Mehr an Transparenz rechnungslegungsrechtlich immer erlaubt, sofern die Grundsätze der

Wesentlichkeit und der Klarheit eingehalten werden. Beispiele hierzu sind:

- Im FER-21-Abschluss sind in der Bilanz und der Betriebsrechnung spezifische Positionen auszuweisen, beispielsweise das Fondskapital in der Bilanz oder die Veränderung des Fondskapitals in der Betriebsrechnung. Diese werden in der RLR-Mindestgliederung der Bilanz (vgl. Art. 959a Abs. 1 und 2 OR) und der Betriebsrechnung (vgl. Art. 959b Abs. 2 und 3 OR) nicht aufgeführt. Allerdings erlauben Art. 959a Abs. 3 OR beziehungsweise Art. 959b Abs. 5 OR, dann weitere Positionen aufzuführen, wenn diese für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage durch Dritte wesentlich oder aufgrund der Tätigkeit der Organisation üblich sind.
- Der Anhang der RLR-Jahresrechnung (vgl. Art. 959b Abs. 5 OR) erfordert bedeutend mehr Angaben als der unter Kern-FER/FER 21 obschon einige davon für NPO kaum relevant sind (zum Beispiel Mitarbeiteroptionen). Die zusätzlichen Angaben nach FER 21 (zum Beispiel Entschädigungen an die Mitglieder der leitenden Organe), die unter dem RLR nicht verpflichtend sind, bedeuten keinen Widerspruch der beiden Regelwerke.
- Die Rechnung über die Veränderung des Kapitals ist für einen Abschluss nach RLR im Gegensatz zu FER 21 nicht vorgesehen, was in Verbindung mit Art. 958 Abs.1 OR ebenfalls keinen Widerspruch darstellt.
- Eine Geldflussrechnung ist gemäss RLR (vgl. Art. 961 OR) nur für grosse (das heisst ordentlich zu prüfende) Organisationen verpflichtend. Die Bestimmungen unter FER 21/16 sind in dieser Hinsicht strenger, da auch kleinere NPO eine Geldflussrechnung zu erstellen haben. Daraus begründet sich ebenfalls kein Widerspruch zum RLR-Abschluss.
- Die Pflicht zu einem konsolidierten Abschluss ergibt sich bei NPO typischerweise nicht aufgrund von Beteiligungen, sondern aufgrund des «Control-Prinzips». Die Konsolidierungspflicht nach RLR basiert nun ebenfalls auf diesem Prinzip (vgl. Art. 963 OR), und somit sind die beiden Regelwerke in diesem Punkt kompatibel (vgl. FER 30/46-47).
- Änderungen von Grundsätzen der Rechnungslegung oder Korrekturen von Fehlern in der Vorjahresrechnung verlangen nach FER Rahmenkonzept/30 eine Berichtigung der Vorjahreszahlen. Das RLR regelt

diesen Fall nicht explizit. Aber in Art. 958d Abs. 2 OR verlangt es für die Darstellung der Jahresrechnung die «entsprechenden Werte des Vorjahres». In Verbindung mit dem Anspruch eines zuverlässigen Urteils für Dritte (vgl. Art. 958 Abs. 1 OR) sind demnach auch im handelsrechtlichen Abschluss solche Restatements möglich beziehungsweise erforderlich.

Ohne grossen Zusatzaufwand können NPO also den RLR-Abschluss und den Kern-FER/FER-21-Jahresasbschluss miteinander verbinden und einen dualen Abschluss vermeiden. Dabei haben sie allerdings darauf zu achten, dass alle vom RLR geforderten Anforderungen bereits im FER-21-Abschluss vorgenommen werden. Im Gegenzug stehen die von FER 21 zusätzlich verlangten Angaben in keinem Widerspruch zum OR. Konsequenterweise kann dann im Regelfall ein und derselbe Abschluss einmal in Übereinstimmung mit dem RLR und einmal als Kern-FER/FER-21-konform bestätigt werden.

Gastbeitrag von Dr. iur. et phil. Thomas Sprecher

ZUR AUSLAGERUNG DER EIDGENÖSSISCHEN STIFTUNGSAUFSICHT

Am 25.5.2016 hat der Bundesrat das «Stabilisierungsprogramm 2017–2019» verabschiedet. Dieses Programm, bei dem es um Sparmassnahmen geht, sieht auch eine Umstrukturierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) vor, nämlich die Ausgliederung der ESA in eine öffentlichrechtliche Anstalt. Dazu liegt ein Gesetzesentwurf (ESAG) vor.³⁶

Thomas Sprecher

Thomas Sprecher, Dr. iur. et phil., LL.M., ist Rechtsanwalt und Partner bei Niederer Kraft & Frey AG in Zürich. Er ist Mitglied des Legal Councils von Swiss-Foundations, Präsident und Mitglied von mehreren Stiftungsräten sowie Redaktor des Swiss Foundation Codes.

Letzte Buchpublikation: «Stiftungsrecht in a nutshell» (2017).

Die Finanzkommission des Ständerats hat am 22.8.2016 das ESAG aus dem Stabilisierungsprogramm herausgelöst und in eine eigene Vorlage gepackt. Der Spareffekt der Herauslösung ist bescheiden. Mit der vollumfänglichen Eigenfinanzierung der ESA über Gebühren und Aufsichtsabgaben soll der Bundeshaushalt pro Jahr um CHF 650'000 entlastet werden. Nach der Finanzkommission hat sich auch die Rechtskommission des Ständerats mit diesem Projekt befasst. Sie legt den Fokus weniger auf die Auslagerung als auf die grundsätzliche Strukturierung der Stiftungsaufsicht.

STREICHUNG DER MATERIELLRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN

In diesem Zusammenhang stellt sich zunächst die Frage, was das von der Verwaltung entworfene ESAG in der aktuellen Fassung (Januar 2017) taugt. Es enthält nicht nur Bestimmungen zur Ausgliederung als solcher, sondern mit den Artikeln 2–6 auch materiellrechtliche Regelungen. SwissFoundations und sein Legal Council haben sich entschieden gegen diese materiellrechtlichen Bestimmungen gestellt und ihre ersatzlose Streichung verlangt. Warum?

1. Es trifft zwar zu, dass auch manche Kantone – in Auslagerungsgesetzen oder an anderer Stelle – materielle Regelungen zur Aufsicht auf Kantons- und Gemeindeebene getroffen haben. Im Gegensatz zum ESAG stehen diese Regelungen aber nicht in einem Bundesgesetz. Alle kantonalen Regelungen gehen der bundesrechtlichen Regelung im Zivilgesetzbuch (ZGB) und der darauf basierenden Rechtsprechung nach und vermögen diese nicht zu ändern. Das ESAG hingegen ist

ein Bundesgesetz. Mit ihm würde eine bundesgesetzliche lex specialis zum ZGB geschaffen, ein neues materielles Stiftungsaufsichtsrecht. Es würde sich zukünftig die Frage stellen, welche Gesetzesgrundlage für die Stiftungsaufsicht nun verbindlich ist, das ZGB oder das ESAG. Rechtstechnisch würde das ESAG als neueres Gesetz vorgehen und damit die aufsichtsrechtliche Regelung im ZGB aushebeln.

- 2. Das Argument, es werde nur geregelt, was ohnehin schon gelte, ist aus verschiedenen Gründen unzulänglich. Erstens soll mit den Artikeln 2-6 nur ein Teil des Aufsichtsrechts normiert werden, ohne dass klar wird, weshalb manches normiert werden soll und anderes nicht. Wenn überhaupt materiellrechtliche Kodifizierungen nötig wären, dann müssten sie dort stehen, wo sie hingehören, nämlich im ZGB. Es gibt aber gar keinen Grund für eine solche Kodifizierung. Wenn, wie die Verwaltung selber sagt, nichts geändert werden soll, dann sind die neuen materiellrechtlichen Bestimmungen nicht nur überflüssig, sondern schädlich. Die Regel «Nützt es nichts, so schadet es nichts» gilt bei Gesetzen nicht. Der grosse Aufklärer und Staatstheoretiker Montesquieu hatte auch darin recht: «S'il n'est pas nécessaire de faire une loi, alors il est nécessaire de ne pas en faire une.» Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, dann ist es notwendig, kein Gesetz zu machen.
- 3. Kommt hinzu, dass sich der Bundesrat und andere Gremien wiederholt gegen unnötige stiftungsrechtliche Kodifizierungen ausgesprochen haben. Schon in den 1990er Jahren hat der Bundesrat einen Stiftungsrechtsentwurf, der alles durchkodifizieren wollte, zu Recht versenkt. Erst noch am 24.2.2012 hat die Konferenz der kantonalen BVG- und Stiftungsaufsichtsbehörden ausgeführt, sie sähe keinen Bedarf an einer gesetzlichen Präzisierung der Gesetzesgrundlagen zur Stiftungsaufsicht. Auch der Bundesrat hat am 23.2.2013 diese Haltung in seinem Bericht zur Abschreibung der Motion Luginbühl übernommen: Er erkannte in Bezug auf die Ausgestaltung der Stiftungsaufsicht keinen Änderungsbedarf und nahm nicht nur bewusst Abstand von einem Oberaufsichtsmodell, sondern auch von einer Revision einzelner Bestimmungen des ZGB.

Seither hat sich die Lage nicht geändert. Es ist kein Grund erkennbar, weshalb die Verwaltung gegen den klar und mehrfach zum Ausdruck gebrachten Willen sowohl des Bundesrats als auch der kantonalen Aufsichtsbehörden eine einschneidende Veränderung der schweizerischen Stiftungslandschaft gleichsam durch die Hintertür einführen will. Es gibt keinen Grund, von der Ordnung abzuweichen, die seit dem Inkrafttreten des ZGB im Jahr 1912 gilt und sich bewährt hat. Danach werden anstehende Probleme durch die Praxis gelöst, die wesentlich flexibler als der Gesetzgeber auf Entwicklungen reagieren kann. Das bestehende liberale Stiftungsrecht ist ein entscheidender Grund für die hohe Bedeutung des Schweizer Stiftungswesens. Es bedeutet, dass der Stiftungssektor selbst sinnvolle Lösungen suchen kann, wie er die ihm vom Gesetzgeber gewährten Freiräume gestaltet.

Bundesrat Ueli Maurer sagte 2014 am «Schweizer Stiftungstag», das Stiftungswesen habe für unser Land eine staatspolitische Bedeutung. Zur Standortattraktivität der Schweiz gehörten Rechtssicherheit und Stabilität. Das sind Binsenwahrheiten, aber eben doch Wahrheiten, die man von Zeit zu Zeit in Erinnerung rufen muss. Zur Rechtssicherheit trägt bei, dass keine unnötigen und verunsichernden neuen Gesetze geschaffen werden.

4. Abgesehen davon, dass die materiellrechtlichen Bestimmungen überflüssig sind, sind Art. 2–6 ESAG auch noch rechtstechnisch mangelhaft und schädlich. Auf Einzelheiten sei an dieser Stelle verzichtet.

AUSGLIEDERUNG DER EIDGENÖSSISCHEN STIFTUNGSAUFSICHT

Wir dürfen uns keine Hoffnungen auf signifikante Steuersenkungen machen. Finanziell würde die Ausgliederung der ESA wie erwähnt nur einen marginalen Einfluss auf den Bundeshaushalt haben. Es ist aber nicht zu verkennen, dass die Bundesverwaltung aus politischen und auch haftungsrechtlichen Gründen ein starkes Interesse an einer Abtrennung der Aufsicht hat. Aus Sicht des Sektors spricht wenig gegen eine Ausgliederung. Wenn damit Professionalisierung, erhöhte Governance und Transparenz verbunden sind, wäre dies zu begrüssen. Allerdings würde die Ausgliederung für die einzelne Stiftung zu höheren Kosten führen. Auch deshalb müsste dafür gekämpft werden, dass die ausgelagerte Aufsicht vor der verwaltungsimmanenten Tendenz zur Aufblähung geschützt wird.

Vor allem aber birgt die Verselbstständigung die Gefahr einer schleichenden Veränderung der Atmosphäre; die bisher partnerschaftlich-flexibel geprägte, auf Vertrauen basierende Zusammenarbeit könnte zur obrigkeitlichinvestigativen Gängelung («Kontrollitis») entarten. Das wäre höchst bedauernswert, denn das Verhältnis der Aufsicht zu den Stiftungen beeinflusst - erhellt oder überschattet - die ganze Stiftungstätigkeit. Der Geist, mit dem die Aufsicht ihre Aufgaben wahrnimmt, ist wesentlich für den ganzen Stiftungssektor und seine zivilgesellschaftliche, nationale und internationale Ausstrahlung. Es braucht wenig Fantasie, um zu erkennen, dass ein obrigkeitlich-bürokratisches Aufsichtsverständnis zu Obstruktion bei den betroffenen Stiftungen, einer Abwendung international mobiler Stifter und einem Abstieg des Stiftungsplatzes Schweiz führen würde. Dies wäre ein klarer Rückschritt im bisherigen Verständnis der weltweit einzigartigen gemeinnützigen Arbeit in der Schweiz.

IST EINE BUNDESAUFSICHT ÜBERHAUPT ERFORDERLICH?

In der Rechtskommission des Ständerats wurde die Frage aufgeworfen, ob es eine Bundesaufsicht überhaupt noch brauche. Die Alternative wäre, sie abzuschaffen oder nur international tätige Stiftungen unter ihrer Aufsicht zu belassen. Die national tätigen Stiftungen wären neu den kantonalen Aufsichten beziehungsweise den Konkordaten zu unterstellen. Hier ist eine rasche Antwort nicht am Platz. Zur Lösungsfindung sollte vielmehr eine umfassende Auslegeordnung gemacht werden. Dabei wäre auch zu bedenken, dass die Existenz einer Bundesaufsicht mit Zuständigkeit für nationale und internationale Stiftungen bisher in Lehre und Gerichtspraxis nie Anlass zur Fundamentalkritik gegeben hat. Anders sieht es «unten», bei den kommunalen Aufsichten aus: Hier könnte überprüft werden, ob sie, die oft nur ganz wenige Stiftungen zu beaufsichtigen haben, daraus eine Existenzberechtigung ziehen können. Bleibt es bei der Bundesaufsicht, so müssten dieser nicht nur die erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt werden, sie müsste auch ihre Tätigkeit und Abläufe überprüfen. So fragt es sich zum Beispiel, ob die aktuell geübte Praxis der Ablehnung englischsprachiger Dokumente im Zusammenhang mit international tätigen Stiftungen noch auf der Höhe der Zeit ist.

III. STIFTUNGEN IN EUROPA

Gastbeitrag von Dr. iur. Matthias Uhl

ZUM STAND DER STIFTUNGSRECHTSREFORM IN DEUTSCHLAND

Die letzte Reform des deutschen Bundesstiftungsrechts liegt 15 Jahre zurück.³⁷ Es ist noch niemand auf die Idee gekommen, diese Reform als einen «grossen Wurf» zu bezeichnen. Das Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.7.2002 ³⁸ gilt unter Kennern des Fachs als eine falsa demonstratio des Gesetzgebers. Abgesehen von der Festlegung klarer Voraussetzungen für die Anerkennung einer Stiftung brachte es nichts wesentlich Neues hervor und verortet die Rechtsform Stiftung weiterhin in den überkommenen Rahmen eines klassischen Stiftungsrechtsverständnisses.³⁹ Daher verharrt das deutsche Stiftungsrecht häufig im Denken des vorvorherigen Jahrhunderts – ein für die circa 21'300 in Deutschland ansässigen Stiftungen⁴⁰ keineswegs erfreulicher Ausgangsbefund.

Matthias Uhl

Matthias Uhl ist seit 2015 als Rechtsanwalt in der Sozietät Schick und Schaudt Rechtsanwälte in Stuttgart tätig, die unter anderem auf die rechtliche und steuerliche Beratung von Sozialunternehmen spezialisiert ist (www.schick-schaudt.eu). Zuvor war Uhl wissenschaftlicher Assistent am Zentrum für Stiftungsrecht der Universität Zürich. Im September 2016 erschien in der Reihe «Schriften zum Stiftungsrecht» (Helbing Lichtenhahn) seine Dissertationsschrift «Kooperation im Stiftungsrecht», für die er unter anderem mit dem W. Rainer Walz Preis des Instituts für Stiftungsrecht und das Recht der Non-Profit-Organisationen (Hamburg) ausgezeichnet worden ist.

Infolge des «Modernisierungsgesetzes» sind immerhin die 16 Landesstiftungsgesetze aktualisiert worden. Dies führte zwar einerseits zu einer gewissen Annäherung von ehemals recht unterschiedlichen Regelungen, andererseits sind in puncto Vermögensverwaltung und Rechnungslegung weiterhin grosse Variationsbreiten auszumachen. Bei Weitem unbefriedigender ist, dass die Bundes- und Landeszuständigkeiten im Einzelnen unklar geblieben sind. Ein Gerangel um Kompetenzen gehört weiterhin zum Arbeitsalltag vor allem der Stiftungsbehörden, die dazu berufen sind, als Hüterinnen des Stifterwillens zu agieren. Es spricht daher viel dafür, dass der beeindruckende Aufschwung des deutschen Stiftungswesens eher den steuerlichen Anreizen der gemeinnützigkeits- und spendenrechtlichen Reformpakete⁴¹ zu verdanken ist als dem Stiftungsprivatrecht, das den zeitgemässen Anforderungen in so mancher Hinsicht nicht (mehr) entspricht.

ZENTRALE ASPEKTE DES REFORMBEDARFS

Aus der Sicht des Stiftungssektors besteht auch deswegen Reformbedarf, weil sich die vorhandenen Regelungen über die Erhaltung und Verwaltung des Stiftungsvermögens infolge der Finanz- und Staatsschuldenkrisen

der Jahre 2008 ff. als zu starr erwiesen haben. Da rund 70% der deutschen Stiftungen über ein Grundstockvermögen von weniger als einer Million Euro verfügen, bilden Vermögenserhaltung und Anlagepolitik in Zeiten niedriger Zinsen zentrale Themen.⁴² Viele Führungsverantwortliche sind derzeit gleichsam gezwungen, die Grenzen einer ordnungsgemässen Vermögensbewirtschaftung neu auszuloten, um Erträge zugunsten der Stiftungszwecke zu generieren. Es verwundert nicht, dass in einer solchen Situation die Auseinandersetzungen über den «richtigen» Umgang mit Stiftungsvermögen zunehmen. 43 Zu diesem Themenkreis gehört auch die inzwischen immer häufiger nachgefragte, aber gesetzlich nicht geregelte Umwandlung einer «Ewigkeitsstiftung» in eine Verbrauchsstiftung. 44 Daneben fehlt es an sinnvollen Regelungen, nach denen notleidende Stiftungen aufgelöst und noch verbliebene Ressourcen sinnvoll genutzt werden können. Mangels eines Fusionsgesetzes, das wie in der Schweiz auch auf Stiftungen anwendbar wäre, gibt es in Deutschland kein Regelwerk, nach dem nicht mehr lebensfähige Stiftungen zusammengelegt oder anderen zugelegt werden könnten. 45

Da viele Stifter «ihre» Stiftungen häufig selbst führen und in der Praxis mitgestalten, wird in zunehmendem Masse darüber nachgedacht, Stiftern ein Satzungs- beziehungsweise Zweckänderungsrecht einzuräumen. 46 Daher lautet eine rechtspolitische Forderung, auch im deutschen Recht genuine Stifterrechte 47 einzuführen.

Ein auf der Reformagenda befindlicher Dauerbrenner ist schliesslich die Transparenz. 48 Im Gegensatz zu den Stiftungen in der Schweiz, die im Handelsregister eingetragen werden 49, gibt es in Deutschland Stiftungsverzeichnisse, denen keine Publizitätswirkung zukommt. Im Rechtsverkehr kann daher nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden, ob die handelnden Personen vertretungsberechtigt sind. Dies wird schon seit Langem als misslich empfunden, weil es den Anforderungen eines modernen Rechtsstaats nicht gerecht wird. Immerhin ist zu erwarten, dass die von der EU verabschiedete 4. Anti-Geldwäsche-Richtlinie (2015/849) zu einer erhöhten Transparenz (auch) im deutschen Stiftungswesen führen wird. 50

Etwa 95 % der deutschen Stiftungen wirken gemeinnützig. Es würde daher die Zivilgesellschaft als solche stärken, wenn die skizzierten Reformanliegen⁵¹ in ein stiftungsfreundliches Ambiente übersetzt würden. Die damit verbundene Hoffnung wird durch die Arbeiten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe genährt.⁵² Diese wurde im Jahre 2014 eingesetzt, um das geltende Stiftungsrecht

ergebnisoffen zu überprüfen.⁵³ Die Arbeitsgruppe präsentierte ihren Abschlussbericht an der Konferenz der Innenminister am 29./30.11.2016.⁵⁴

DER BERICHT DER BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE «STIFTUNGSRECHT»

Die Arbeitsgruppe empfiehlt dem Gesetzgeber insbesondere die folgenden Änderungen:

- Einführung bundesrechtlicher Regelungen zu den zentralen Charakteristika der Stiftung, zum Stiftungsvermögen sowie zu Umstrukturierungen (Auflösung von Stiftungen, Zusammenführung von Stiftungen, Satzungsänderungen);
- Einführung des Namenszusatzes «anerkannte Stiftung» (aS) und «anerkannte Verbrauchsstiftung» (aVS);
- Schaffung von Regelungen darüber, dass der Verwaltungssitz einer Stiftung im Inland liegen muss, sowie zu Sitzverlegungen über die Grenzen eines Bundeslandes hinweg in ein anderes Bundesland.

Zu der oftmals erhobenen Forderung über die Einrichtung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung empfiehlt die Arbeitsgruppe, die Durchführung einer Machbarkeitsstudie zu prüfen, mit deren Hilfe der Aufwand für den Aufbau und den Betrieb eines solchen Registers ermittelt werden könnte.⁵⁵

Es ist hier nicht der Ort, den Abschlussbericht in angemessener Weise zu würdigen. Indes ist zu erkennen, dass die Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben begrüssenswert ist, da dies die Zersplitterung der Rechtsgrundlagen und das damit zusammenhängende Kompetenzgerangel⁵⁶ beseitigen würde. Es zeigt sich nämlich immer wieder, dass gleiche stiftungsrechtliche Sachverhalte von unterschiedlichen Behörden ungleich behandelt werden. Da die Auslegung des Bundesrechts in der Hand der Revision beim Bundesgerichtshof liegt, könnten zentrale Streitfragen fortan durch das höchste Zivilgericht entschieden werden. Mit Blick auf die Verkehrsfähigkeit von Stiftungen und die Verkehrssicherheit der von diesen eingegangenen (Förder-)Verpflichtungen und Kooperationen ist die Einrichtung eines mit Publizitätswirkung ausgestatteten Stiftungsregisters ebenfalls wünschenswert.57

Mit Skepsis sollte hingegen der Gedanke eines «Stifterprivilegs» behandelt werden. Falls der Stifter –

gegebenenfalls beschränkt auf eine einmal mögliche «Nachjustierung» – die Stiftungssatzung inklusive des Zwecks frei ändern könnte, würde dies die Charakteristika der Rechtsfigur nachhaltig beeinflussen. Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe scheint diese Skepsis nicht zu teilen. Sie sieht es als zweckmässig an, dem Stifter einmalig das Recht einzuräumen, anfänglich nicht erkannte Defizite der Stiftungsverfassung aus der Welt zu schaffen.58 Jedoch hat bislang noch nicht genug Beachtung gefunden, welche Konsequenzen Stifterrechte für die Stellung als Stifter und für die Führung der Stiftung zeitigen.59 Stifterrechte können sich ausserdem als janusköpfige Gestaltungsinstrumente erweisen. 60 Deswegen sollte ein «Experimentierfeld für Stifter»⁶¹ nur nach reiflicher Überlegung eingeführt werden, zumal der in diesem Zusammenhang schon geäusserte Vergleich mit einer Art «Patientenverfügung des Stifters für die Stiftung»⁶² der Sache ebenfalls wenig gerecht wird. Interessanterweise bezieht sich der Abschlussbericht auf das Zweckänderungsrecht in Art. 86a ZGB 63freilich ohne sich mit dessen Konsequenzen oder den dazu veröffentlichten Stellungnahmen⁶⁴ näher auseinanderzusetzen. In puncto Rechtsvergleichung ist daher auch dieser Arbeitsgruppe - wie bereits derjenigen aus dem Jahre 2001 - «Graswurzelniveau» 65 zu bescheinigen.

BGB-Stiftungsrechts zu erarbeiten. Im Anschluss daran soll ein Gesetzentwurf erarbeitet werden. Vertraut man diesem Zeitplan unter Einbezug der Tatsache, dass im Jahr 2017 der Deutsche Bundestag neu gewählt wird, ist mit ersten legislativen Aktivitäten nicht vor dem Jahr 2018 zu rechnen. Bis dahin sollten Wissenschaft und Praxis die Gelegenheit nutzen, den Bericht der Arbeitsgruppe kritisch zu beleuchten und ihre Erkenntnisse zu Nutz und Frommen eines künftigen Stiftungsrechts fruchtbar zu machen.

FAZIT UND AUSBLICK

Die Arbeitsgruppe hat sich der dringlichen Themen, die zuvor von Seiten der Wissenschaft⁶⁶ und Praxis⁶⁷ als reformbedürftig angemahnt worden waren, vollumfänglich angenommen. Ihr Bericht enthält eine Vielzahl konkreter Vorschläge zur bundeseinheitlichen Regelung der zentralen Probleme. Seither stellt sich die Frage, wie viel im deutschen Stiftungsrecht tatsächlich verändert werden soll, in einem scharfen Licht.

Aus der Mitte des Stiftungssektors liegt zu den behandelten Reformthemen offensichtlich ein erster Fingerzeig vor: Eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach, für die über 300 Entscheidungsträger von Stiftungen befragt worden sind, brachte hervor, dass zahlreiche Reformanliegen innerhalb des Sektors auf eine breite Zustimmung stossen. Danach wird die Vereinheitlichung des Bundesstiftungsrechts von der Hälfte aller Stiftungen für ein bedeutendes Anliegen gehalten. Falls sich diese Positionierung als repräsentativ erweist, darf es begrüsst werden, dass die Konferenz der Innenminister vom 29./30.11.2016 den Wunsch äusserte, bis in den Herbst des Jahres 2017 einen Diskussionsentwurf zur Änderung des

Gastbeitrag von Keiran Goddard

EU REFERENDUM:

WHAT NEXT FOR FOUNDATIONS?*

At the time of writing, the exact nature of the UK's exit from the European Union is still unclear. However the referendum result has already started to affect foundations, which are understandably keen to reflect on the implications both for their work as individual funders and as contributors to a wider culture of philanthropy.

Keiran Goddard

Keiran Goddard ist Leiter External Affairs der Association of Charitable Foundations, England. Er ist dafür zuständig, dass Anliegen der Stiftungen grösstmögliche Aufmerksamkeit erhalten und Wirkung erzielen - innerhalb des Sektors wie auch bei externen Zielgruppen. Er trägt die redaktionelle Verantwortung für die Organisation und spielt eine tragende Rolle in der Entwicklung von Partnerschaften. Keiran Goddard bringt Erfahrungen aus dem tertiären Sektor wie auch als Journalist und Redaktor mit. Er ist ebenfalls Co-Autor der einflussreichen Buchserie Foundation Giving Trends und Verfasser von Artikeln zu Philanthropie, Förderung und zum Stiftungssektor in Grossbritannien. Keiran Goddard hält einen Abschluss der Universität Oxford, hat zwei Bücher veröffentlicht und hat in Redaktionskomitees verschiedener literarischer Zeitschriften EinFoundations are asking what the vote tells them about the issues, communities and initiatives that they support. In light of the societal divisions and instabilities the vote revealed, do processes, governance and decision-making need to be reconsidered? What measures might minimise the effects on vulnerable constituencies, whether of rising intolerance or deleterious economic impact? As investors and influencers, how might foundations position themselves within economic and political uncertainty?

Association of Charitable Foundations (ACF) has been engaging extensively with our membership in order to ascertain issues, opportunities and next steps. Echoing the enduring diversity of the sector, opinion has been expressed along a broad spectrum. However, points of overarching interest have included:

VOICE: With a voting split of 52/48, foundations want to avoid alienating those who hold opposing positions, many of whom are likely to be represented within the communities they support.

It has become clear that a huge number of the electorate is not happy with the status quo. A balance must therefore be struck between reasserting existing priorities, and listening, understanding and responding to these voices. Will a changed polity present any opportunities to be more inclusive? How can foundations shape that? Is this a moment for funders to renew and deepen conversations with grant-holders?

There are questions to be answered about how to respond to emergent political identities. Some foundations remain eager to challenge attitudes that are detrimental to their beneficiaries, whilst simultaneously trying to understand the underlying factors shaping those attitudes. Others are concerned about the coarsening of

Eine Version dieses Artikels erschien in Private Foundations: A World Review (Oxford University Press).

public discourse, especially regarding issues like immigration. For funders working in these areas, counteracting the legitimisation of xenophobia remains crucial. Diverting or increasing support towards policy, influencing and communications may represent a possibility.

PLACE: Geography played a complex role in the vote, as location intersects with education, employment, and a range of attendant social attitudes. What seems clear, however, is that a sense of alienation from the benefits of globalisation correlated strongly with the likelihood of voting 'leave'. Nonetheless, reaching 'coldspots' will remain a concern for foundations working on social cohesion. An allied question is how to address need in those areas − often the poorest and with weaker civil society. An estimated loss of €00m EU funding to the sector will have to be taken into account, plus the indirect losses to infrastructure and services.

Many feel that the devolution agenda will continue apace, perhaps offering an opportunity for place-based funders to share good practice with local councils, newly devolved structures and one another. For those who fund across the UK, significant questions remain about the vote's impact on the movement for Scottish independence and the prospect of the 'hard border' in Northern Ireland.

PRACTICE: As charities themselves, foundations occupy a particular position within the voluntary sector as a source of independent funding. The uncertain economic picture, coupled with cuts in government spending, is therefore likely to result in greater calls on foundations' resources over the coming years. Foundations have echoed ACF in calling for grant-making to be considered in light of broader economic and social factors, asking whether a Brexit-sharpened 'lens' through which to view decision-making processes may be appropriate.

Of course, foundations alone cannot heal deep divisions. But how can they avoid exacerbating them? How can they foster cross-cultural, geographic and generational exchange? How might they forge community links and build leadership in marginalised groups all along the political spectrum?

FINANCE: Although the economic impact remains unknown, volatility and uncertainty are likely to continue.

As long-term investors, foundations are well placed to cope, but as ever, good governance coupled with considered investment and spending policies will be key to weathering any storms.

With Brexit and many other global factors considered, those that rely on investments may see their asset base eroded and their income reduced. Although such an outcome is by no means certain, foundations, some of whom predate the Magna Carta, have historically demonstrated a willingness to uphold spending rates and face difficult decisions with creativity.

Foundations funding overseas have already encountered the declining value of the pound, either having to increase their commitments or risk seeing the value of their grant-making reduced in real terms. Likewise, those whose work is intertwined with European funding and policy, such as environmental conservation, will be seeking clarity on those relationships going forward.

POLITICS: Whatever flows from the referendum, it is likely that Government resources and attention will be diverted. Coupled with the relocation of the Westminster Civil Society brief into the Department for Culture, Media and Sport, many charities and umbrella bodies are concerned that there may be less emphasis on voluntary sector matters and less opportunity to influence in service of beneficiaries.

However Theresa May's messaging around inequality and social cohesion may represent an opportunity. Is there a window through which to reassert the importance of the sector in addressing societal divisions?

In addition, as a net contributor to the EU, there may be no reduction in overall funding to be 'played for'. If the challenges are about who decides where and how funding is delivered, might foundations have a role in advocating equitable settlements on behalf of their beneficiaries, or supporting them to make the case themselves?

SOCIAL TRUST: The referendum result raised more questions than it gave answers, especially for those individuals, institutions and structures that might be said to comprise the 'establishment'. This arc of distrust may well be long, but many foundations may feel compelled to rethink how they might reverse its trajectory. Could foundations do more to empower their grantees? Is

there a case for increasing funds aimed at building leadership? How can funders leverage their role to begin a genuinely collaborative discourse around social change?

EUROPE: The underlying issues are not unique to the UK. The way that foundations work in the immediate aftermath, then, whether in forming consensus or sharing intelligence and good-practice, will be instructive to colleagues across Europe and beyond. Longer term, there may be opportunities to collaborate on methodologies designed to 'work into' social schisms on a pan-European level and to develop practices that are genuinely experienced as empowering. Pragmatically, is there a case for establishing an official group to speak on behalf of UK funders in Brussels? Or for a vision for philanthropically-funded social diplomacy in the face of reduced intergovernmental collaboration?

PARTNERSHIP: How can ACF and other organisations help foundations negotiate these questions? Challenges and opportunities will be received differently across the sector but it is important that those organisations continue to support funders. It is important to remain committed to colleagues in Europe and globally, developing links and facilitating discussions. ACF's presence in Northern Ireland, Scotland and Wales will also allow the monitoring of conversations specific to those nations and dissemination of learning. The sector must continue to drive forward thinking and research around foundations' use of their resources and develop a powerful evidence-base to provide a realistic context for grant-makers and policymakers alike.

CONSTANTS: It is often said that we overestimate impacts in the short term and underestimate them in the long term. While this sentiment verges on cliché, it seems worth remembering here. For hundreds of years foundations have offered vital support to a pluralistic, creative and thriving civil society. How they respond to the specific challenges of Brexit and the surrounding societal shifts will be driven in large part by their unique charitable missions and their ability to draw on assets other than money such as independence, farsightedness, and expertise. In the meantime, many funders are taking stock, and looking again at how they work to ensure that they are responsive to the issues of the day while continuing to deliver maximum social benefit.

GAFI-LÄNDERBERICHT 2016:

SCHWEIZ IM NPO-BEREICH «TEILWEISE KONFORM»

Die Groupe d'Action Financière/Financial Action Task Force (GAFI/FATF) hat am 7. Dezember 2016 ihren vierten Länderbericht zur Schweiz veröffentlicht. Die GAFI ist grundsätzlich mit der Effektivität des schweizerischen Gesetzesrahmens und der Umsetzung der Empfehlungen zufrieden. Aus dem Schweizer NPO-Sektor haben Vertreter von ZEWO, SwissFoundations und proFonds am Hearing mit der GAFI-Delegation vom März 2016 teilgenommen. Die drei Organisationen haben im Vorfeld des Hearings eine eigene Risikobeurteilung vorgenommen und publiziert.

Die auf den ersten Blick positive Beurteilung darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die GAFI sehr wohl Handlungsbedarf bei den Risiken der Terrorismusfinanzierung in und durch in der Schweiz angesiedelte NPOs verortet. Denn neben der allgemeinen Effektivität der Massnahmen zur Verhinderung von Terrorfinanzierung prüft die GAFI auch die technische Umsetzung ihrer Empfehlungen.

Bemängelt werden hier vor allem die ungenügende Sensibilisierung des NPO-Sektors durch die staatlichen Behörden, das Fehlen von grundsätzlichen Transparenzbestimmungen, insbesondere für kleine Organisationen, sowie die fehlende Publikationspflicht von Finanzdaten. Der GAFI-Länderbericht schliesst bezüglich Umsetzung von Empfehlung 8 mit folgendem Fazit: «Although an analysis of the NPO sector was performed following the national risk assessment, measures taken by authorities to supervise and reach out to the NPO sector remain insufficient. Switzerland is partially compliant with Recommendation 8.»

Das Eidgenössische Finanzdepartement wird den Bericht im Rahmen der interdepartementalen Koordinationsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung analysieren und dem Bundesrat einen Vorschlag unterbreiten.

Was ist GAFI?

Die Groupe d'Action Financière (GAFI) ist ein im Jahr 1989 von den G7-Staaten gegründetes zwischenstaatliches Gremium. Die GAFI hat aktuell 37 Mitglieder, darunter zwei regionale Organisationen (Europäische Kommission und Golfkooperationsrat), neun regionale assoziierte Organisationen mit ähnlichen Strukturen und Funktionen wie die GAFI. Dazu gehören auch rund zwanzig Organisationen und Staaten mit Beobachterstatus (insbesondere die Weltbank und der Internationale Währungsfonds). Die Schweiz ist Gründungsmitglied der GAFI.

Empfehlungen zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Die GAFI hat 40 Empfehlungen erarbeitet, die den internationalen Standard zur Bekämpfung von Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und der Finanzierung von Massenvernichtungswaffen bilden. Empfehlung Nr. 8 beschäftigt sich mit der Gefahr, den NPO-Sektor zur Finanzierung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen zu missbrauchen. Die Staaten werden aufgefordert, entsprechende Massnahmen zum Schutz des Sektors zu ergreifen. Die 1990 verabschiedeten GAFI-Empfehlungen wurden 1996, 2001, 2003 und 2012 revidiert, um ihre Relevanz zu gewährleisten. Die GAFI überwacht die Fortschritte ihrer Mitglieder bei der Umsetzung der Empfehlungen mittels gegenseitiger Evaluationen (Peer-Reviews). Die 40 Empfehlungen der GAFI sollen weltweit umgesetzt werden. Seit 2014 wurden bereits rund zwanzig Staaten von der GAFI oder einer regionalen Organisation auf Basis der 2012 revidierten Empfehlungen geprüft. Die Evaluationen werden in den nächsten Jahren fortgesetzt.

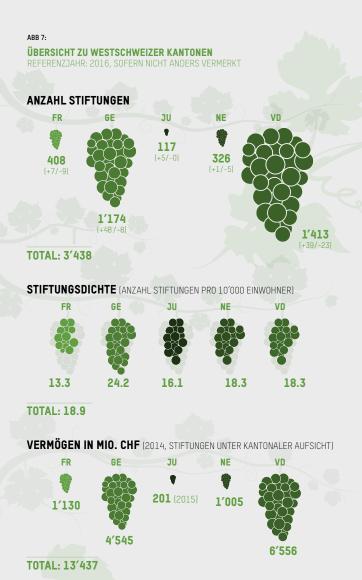
Mehr Informationen: www.fatf-gafi.org



Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

ANALYSE STIFTUNGSPLATZ ROMANDIE

Bereits im Stiftungsreport 2011 wurde das grosse Wachstum des Stiftungswesens in der Westschweiz thematisiert. Gerade Genf hat in den vergangenen Jahren von diesem Trend profitiert. Dies hängt auch mit übergeordneten gesellschaftlichen Entwicklungen wie der Globalisierung zusammen. Die nachfolgende Analyse hebt Unterschiede zwischen den Westschweizer Kantonen hervor und sucht nach Gründen für das Wachstum der letzten Jahre.



10'000 Einwohner kommen in der Westschweiz 18.9 Stiftungen, was über der durchschnittlichen Schweizer Stiftungsdichte von 15.8 liegt. Dennoch hatte die Romandie lange Zeit den Ruf, weniger stiftungsfreundlich zu sein als der Rest des Landes. Diese Einschätzung beruhte vor allem auf der steuerrechtlich schlechteren Situation und einer stiftungskritischen Einstellung der Behörden. So galt in Genf bis 2009 ein Steuerabzug von 5% (was in Neuenburg heute noch der Fall ist). In den letzten Jahren haben sich jedoch nicht nur die behördlichen Rahmenbedingungen verändert, sondern es wurde auch der Austausch zwischen Stiftungen durch regelmässige Veranstaltungen, Studien und Weiterbildungsangebote verbessert. Die Dynamisierung des Stiftungssektors in der Romandie zeigt sich unter anderem symbolisch in der Eröffnung der Maison des Fondations 2012 in Genf. Im selben Jahr hat SwissFoundations dort ihre zweite Geschäftsstelle eröffnet und mittels Arbeitskreisen und Kooperationen mit anderen Akteuren Bewegung und Austausch in den Sektor gebracht. Insbesondere die Genfer Regierung hat den Ball aufgenommen und begonnen, das Thema der Philanthropie aktiv zu entwickeln. Davon zeugen die Tables Rondes, die in den letzten Jahren gemeinsam von Staat und Sektor zu verschiedenen Themen durchgeführt wurden, wie auch die Setzung des Themas im Rahmen der Genfer Tage der Denkmäler 2015.

Mit der Waadt und Genf liegen zwei der fünf stiftungsreichsten Kantone der Schweiz in der Romandie. Auf

Seit 2000 sind in der Rhônestadt 722 Stiftungen gegründet worden, was 63.3 % aller in Genf bestehenden Stiftungen entspricht.

Die nachfolgende Analyse umfasst die fünf Kantone Genf, Waadt, Freiburg, Jura und Neuenburg. Das Wallis wurde nicht eingeschlossen, da die Stiftungen auf zu viele verschiedene Aufsichtsbehörden verteilt sind, was die Erhebung und die Vergleichbarkeit erschwert. Damit umfasst die Analyse insgesamt 3'438 Stiftung mit CHF 13.4 Mrd. Stiftungskapital.

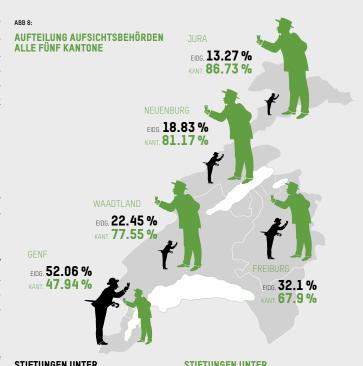
AUFSICHTSSTRUKTUR IN DER ROMANDIE

Der Anteil der Stiftungen mit einem nationalen oder internationalen Zweck ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Während in der Waadt weniger als 20 % der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht stehen, sind es in Genf 50.6 % aller Stiftungen. Nimmt man nur die seit 2000 gegründeten Stiftungen, dann erhöht sich dieser Anteil sogar auf 64.1 %. Dies verdeutlicht, dass die Mehrzahl der Stiftungen in Genf vor allem ausserhalb des Kantons tätig ist.

Auffallend ist, dass in allen fünf Kantonen keine lokale Aufsicht besteht. Diese geraten zurzeit ohnehin zunehmend unter Druck. Eine von der Eidgenössischen Finanzkommission durchgeführte Analyse untersucht die Wirksamkeit der komplexen gesamtschweizerischen Aufsichtsstruktur, die sich in eine eidgenössische Aufsicht, kantonale Aufsichten, Aufsichtskonkordate und kommunale Aufsichten gliedert. Bereits im Stiftungsreport 2015 haben die Herausgeber dieses Reports die Fragmentierung der Schweizer Aufsichtslandschaft bemängelt.⁷⁰ Neben den damals 19 kantonalen Aufsichtsbehörden und der Eidgenössischen Aufsicht zählte der Report 401 kommunale Organe, die zum Grossteil nur STIFTUNGSRÄTE PRO KANTON eine oder zwei Stiftungen beaufsichtigten.

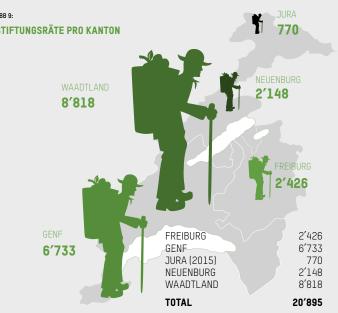
STIFTUNGEN UND GESCHÄFTSFÜHRUNG

Neben der Übersicht der Aufsichtsbehörden kann aus den im Handelsregister erfassten Daten geschlossen werden, welche Stiftungen über eine Geschäftsführung verfügen. Dazu wurden jene Stiftungen erfasst, bei denen eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer eingetragen ist, die oder der nicht im Stiftungsrat sitzt. Von den 3'438 untersuchten Stiftungen haben 503 eine Geschäftsführung. Die meisten Stiftungen mit Geschäftsführung sind in den Bereichen «Sozialwesen» (113 Stiftungen), «Bildung und Forschung» (98 Stiftungen) sowie «Kultur und Freizeit» (94 Stiftungen) zu finden.



TOTAL	1′113	TOTAL	2′102	
WAADTLAND	313	WAADTLAND	1′001	
NEUENBURG	61	NEUENBURG	256	
JURA (2015)	15	JURA (2015)	94	
GENF	594	GENF	486	
FREIBURG	130	FREIBURG	265	
EIDGENÖSSISCHER AUFSICH	IT (2014)	KANTONALER AUFSICHT (2014)		

Quelle: Eigene Darstellung; Datenquelle: CEPS Datenbank



Quelle: Eigene Darstellung; Datenquelle: CEPS Datenbank

VERMÖGENSSTRUKTUR DER STIFTUNGEN UNTER KANTONALER AUFSICHT

Für die Analysen der Vermögenswerte standen anonymisierte Daten der Genfer Stiftungsaufsicht und der Stiftungsaufsicht für Waadtland und Neuenburg (Autorité de surveillance LPP et des fondations de la Suisse Occidentale) zur Verfügung. Die entsprechende Analyse umfasst deshalb nur 1'727 Stiftungen unter kantonaler Aufsicht. Das bedeutet, dass ausschliesslich Stiftungen mit kantonalem oder regionalem Zweck analysiert wurden. Stiftungen mit nationaler oder internationaler Zwecksetzungen werden vom Bund beaufsichtigt.

ABB 10:

ENTWICKLUNG DES STIFTUNGSVERMÖGENS
VON STIFTUNGEN UNTER KANTONALER AUFSICHT
GE NE VO

VERMÖGEN IN MIO. CHF

TOTAL	10′747	11′067	11′572	12′106
VD	5′362	5′902	6′206	6′556
NE	864	937	980	1′005
GE	4'520	4'229	4′386	4′545
	2011	2012	2013	2014

ANZAHL STIFTUNGEN

TOTAL	1′723	1′738	1′737	1′727
VD	1′004	1′008	1′007	1′001
NE	240	248	244	240
GE	479	482	486	486
	2011	2012	2013	2014

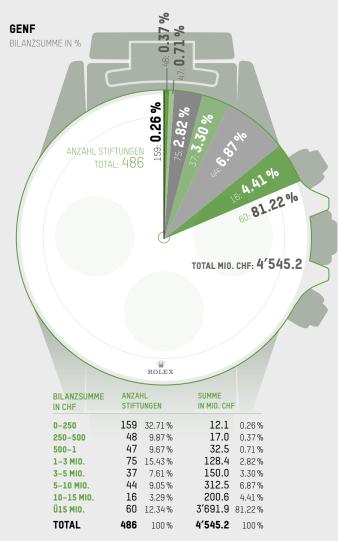
MITTELWERT IN TSD. CHF

(Median)

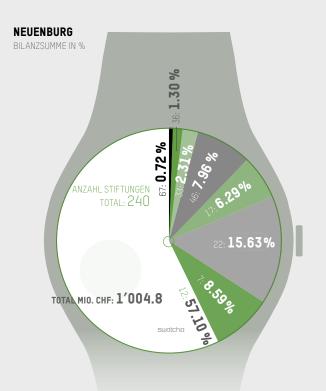
	2011	2012	2013	2014
GE	9'577	8'755	8'951	9'201
	(809)	(828)	(831)	(878)
NE	3'376	3'659	3'828	3'925
	(451)	(597)	(590)	(593)
VD	5′030	5′536	5′821	6′150
	(561)	(649)	(667)	(725)

Quelle: Eigene Darstellung, Datenquelle: Stiftungsaufsicht Kanton Genf und Westschweizer Stiftungsaufsicht»

ABB 11:
VERTEILUNG VON STIFTUNGEN UND VERMÖGEN NACH BILANZSUMME



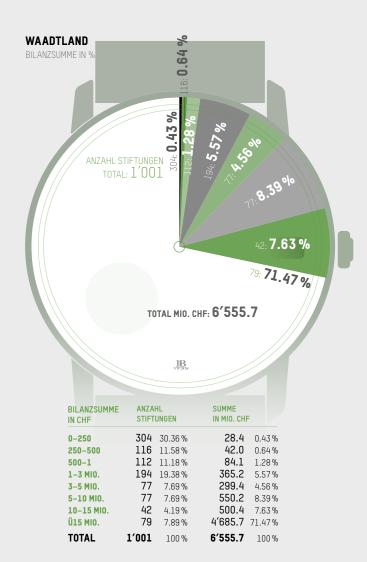
Die Stiftungen unter kantonaler Aufsicht in der Waadt, in Genf und in Neuenburg verfügen über ein Gesamtvermögen von CHF 12.1 Mrd. Damit sind sowohl die Mittelwerte als auch die Mediane in allen drei Kantonen deutlich höher als bei den Ostschweizer Stiftungen, die im letztjährigen Stiftungsreport untersucht wurden. Der Mittelwert des Stiftungsvermögens in den drei untersuchten Kantonen lag 2014 bei CHF 6.425 Mio. (Ostschweiz: CHF 2.764 Mio.), der Median bei CHF 732'000 (Ostschweiz: CHF 519'000).71 Die Verteilung nach Vermögensklassen (vgl. Abbildung 11) zeigt aber, dass es auch in der Westschweiz sehr viele kleine und nur wenig grosse Stiftungen gibt. Über alle drei Kantone betrachtet, verfügen die 31 % kleinsten Stiftungen (530) über 0,4 % des Gesamtkapitals, die 9 % grössten Stiftungen (151) vereinigen 74 % des Gesamtkapitals.



BILANZSUMME IN CHF	ANZA STIFT	HL UNGEN	SUMME IN MIO. CH	
0-250	67	27.91%	7.3	0.72%
250-500	36	15.00%	13.1	1.30 %
500-1	33	13.75%	23.3	2.31 %
1-3 MIO.	46	19.16%	80.3	7.96 %
3-5 MIO.	17	7.08%	63.2	6.29 %
5-10 MIO.	22	9.16%	157.1	15.63%
10-15 MIO.	7	2.91%	86.3	8.59%
Ü15 MIO.	12	5.00%	573.8	57.10%
TOTAL	240	100%	1'004.8	100%

Zwischen 2011 und 2014 sind die Vermögenswerte durch Neugründungen oder Zustiftungen deutlich gestiegen. In Genf nahm das Vermögen der Stiftungen unter kantonaler Aufsicht zwar nur um 0.05 % zu, in der Waadt ist es jedoch um 21 % und in Neuenburg um 16 % angestiegen.

Bei der Verteilung des Vermögens nach Zweckbereichen ergeben sich für die Kantone sehr unterschiedliche Bilder (vgl. Abbildung 13). Aufgrund verschiedener Zweckkataloge der Stiftungsaufsichten wurden einheitliche Zweckkategorien gewählt, die jedoch nicht mit der ICNPO-Klassifikation (siehe S. 8) übereinstimmen. In der Waadt liegt an erster Stelle «Spitäler und Heime», vor «Sport und Freizeit» sowie «Sozialwesen». In Neuenburg sind es «Sonstige Zwecke», «Spitäler und Heime» Quelle: Stiftungsaufsicht Kanton Genf und Westschweizer Stiftungsaufsicht



TOTAL

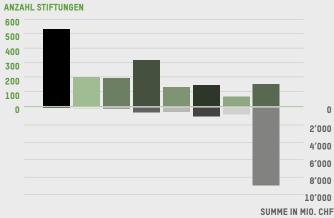
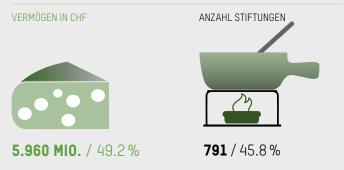
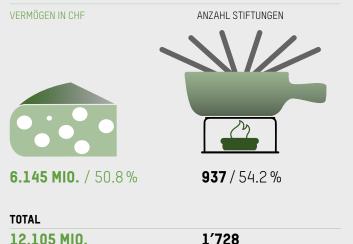


ABB 12: ANZAHL ZWECKE PRO STIFTUNG STIFTUNGEN UNTER KANTONALER AUFSICHT GE, NE, VD 2014

STIFTUNGEN MIT EINEM ZWECK



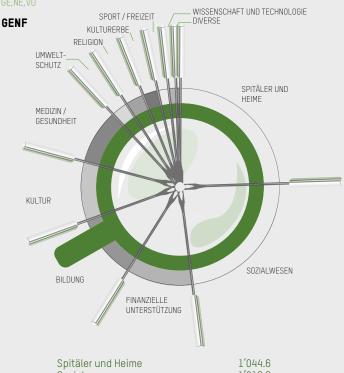
STIFTUNGEN MIT MEHREREN ZWECKEN



Quelle: Stiftungsaufsicht Kanton Genf und Westschweizer Stiftungsaufsicht

und «Sozialwesen». In Genf dagegen sind die drei vermögendsten Bereiche «Heime und Wohnungswesen», «Sozialwesen» und «Finanzielle Unterstützung». Trotz der Unterschiede wird deutlich, dass Stiftungen mit einem hohen Vermögen nicht zwingend Förderstiftungen sind. Gerade im Spital-, Heim, und Altersbereich sind hohe Vermögenswerte in den jeweiligen Immobilien gebunden, die für die Zweckerfüllung gebraucht werden. Eine Differenzierung nach operativen und Förderstiftungen ist nach wie vor nicht möglich, weshalb Aussagen über Ausschüttungen nicht aus den Vermögenswerten abgeleitet werden können. Dennoch stehen auch in typischen Förderbereichen wie «Finanzielle Unterstützung» und «Forschungsförderung» umfangreiche Vermögenswerte zur Verfügung.

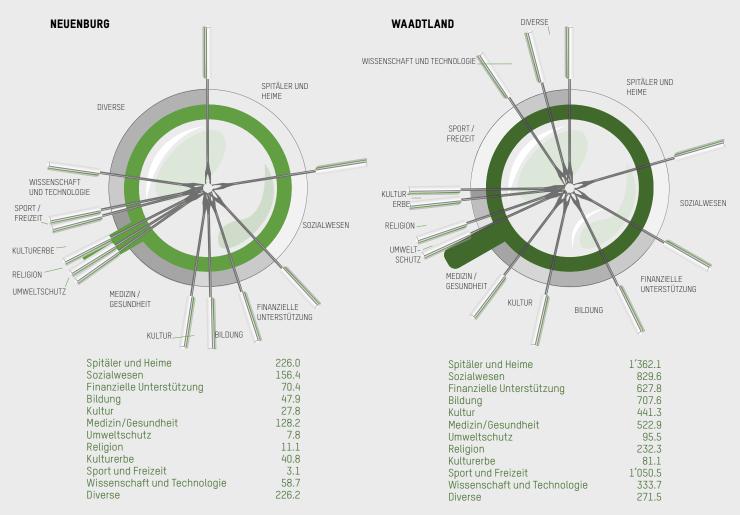
ABB 13:
VERMÖGENSSTRUKTUR NACH ZWECKBEREICHEN IN MIO. CHF (2014)



Spitäler und Heime	1'044.6
Sozialwesen	1'018.9
Finanzielle Unterstützung	461.2
Bildung	448.2
Kultur	412.3
Medizin/Gesundheit	379.9
Umweltschutz	125.1
Religion	121.8
Kulturerbe	107.9
Sport und Freizeit	80.6
Wissenschaft und Technologie	58.5
Wissenschaft und Technologie	58.5
Diverse	12.3

Zwischen 2011 und 2014 haben sich die Vermögenswerte in den verschiedenen Bereichen teils deutlich verändert. In der Waadt haben sich die Vermögenswerte für Umweltschutz in vier Jahren mehr als verdoppelt. In Neuenburg betrifft der höchste Zuwachs Stiftungszwecke zu «Tieren», während in Genf der Bereich «Religion» am deutlichsten gewachsen ist. Einzelne Bereiche müssen auch mit weniger Stiftungsvermögen auskommen, beispielsweise das Wohnungswesen im Waadtland, das Thema «Finanzielle Unterstützung» in Genf und die Themen «Religion» und «Museen» in Neuenburg.

In Abbildung 12 wird deutlich, dass die Verteilung der Mittel zwischen Stiftungen mit einem oder mehreren Zwecken nur wenige Unterschiede aufweist. In der Tendenz haben Stiftungen mit nur einem Zweck mehr



Quelle: Stiftungsaufsicht Kanton Genf und Westschweizer Stiftungsaufsicht

Kapital, was sich mit operativen Stiftungen wie Pflegeheimen und Ähnlichem erklären lässt. Diese haben über ihre für den Zweck notwendigen Immobilien ein höheres gebundenes Kapital.

STIFTUNGSRADAR

Der Stiftungsradar dient dazu, übersichtlich Unterschiede hinsichtlich Zweckinhalten, Demographie und Governance im Stiftungswesen der Kantone aufzuzeigen:

ZWECKINHALTE

Unter den Zweckinhalten wird die Bedeutung der wichtigsten Themengebiete Kultur, Bildung & Forschung, Sozialdienste, Gesundheitswesen und Umwelt dargestellt.

Zusätzlich wird erhoben, wie konzentriert die Stiftungen ausgerichtet sind. Dazu wurde bewertet, ob eine Stiftung in nur einem Themenbereich oder in mehreren Themenbereichen aktiv ist.

DEMOGRAPHIE

Die demographische Entwicklung des Stiftungswesens wird erhoben durch die Anzahl von Liquidationen und Neugründungen, die Durchschnittswerte von Alter, Stiftungsvermögen und Ausgaben sowie die Stiftungsdichte und die Anzahl der Stiftungen im Kanton.

GOVERNANCE

Governance deckt Informationen zum Führungssystem der Stiftung und zum Zweckänderungsvorbehalt ab. Neben dem Eintrag des Zweckänderungsvorbehalts in der Stiftungsurkunde werden der Durchschnitt der Stiftungsratsmitglieder sowie der Anteil an Stiftungen unter eidgenössischer beziehungsweise lokaler Aufsicht erhoben.

In Tabelle A sind die Werte für die einzelnen Kategorien aufgeführt, die in eine Rangordnung in Tabelle B übertragen werden.

Hinsichtlich der Zwecke sind im Waadtland und in Neuenburg je ein Zweckbereich besonders wichtig, während Genf, Freiburg und Jura mindestens zwei wichtige Zweckbereiche haben. Genf und die Waadt unterscheiden sich deutlich in Bezug auf den Anteil Stiftungen mit nur einem Stiftungszweck. Bei der Entwicklung des Stiftungssektors wirken sich die vielen Neugründungen in Genf und Freiburg auf das Durchschnittsalter aus, während in Neuenburg im Verhältnis die ältesten Stiftungen zu finden sind. Mit Blick auf die Foundation Governance ist Genf der Kanton mit der geringsten Durchschnittsanzahl von Stiftungsräten. Gleichzeitig gibt es die meisten Stiftungen mit einem Zweckänderungsvorbehalt. Beide Ergebnisse lassen auf einen höheren Anteil an Förderstiftungen schliessen. Im Jura und in Neuenburg sind die Verhältnisse dagegen genau umgekehrt.

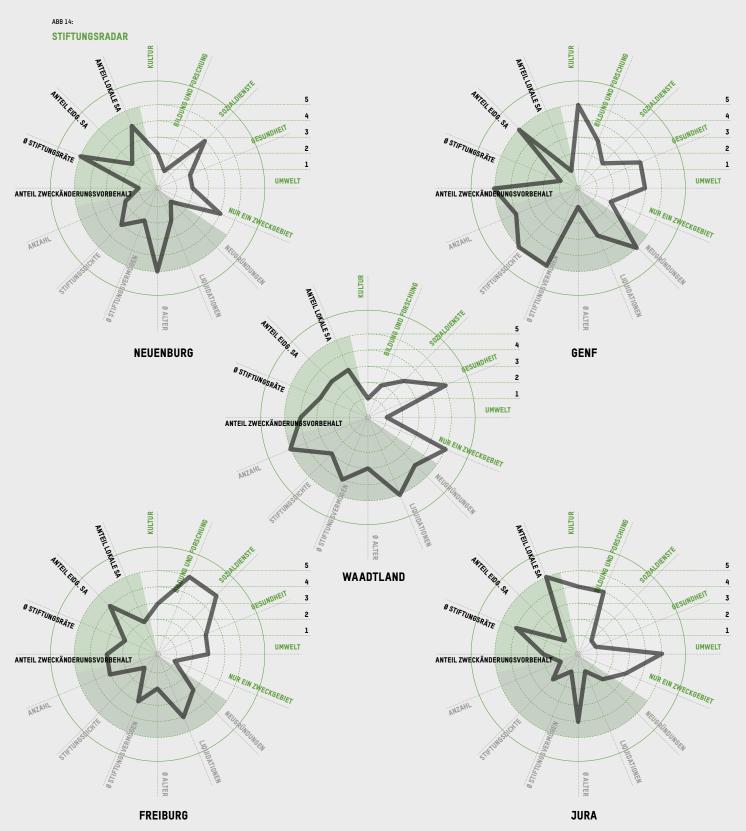
So werden mit Hilfe des Stiftungsradars charakteristische Eigenschaften der Stiftungssektoren in den einzelnen Kantonen deutlich. Genf weist die höchste Dynamik aus und profitiert dabei von der internationalen Bedeutung der Stadt. Viele Stiftungen sind breit aufgestellt, was auch die Möglichkeiten für Kooperationen mit anderen Stiftungen erleichtert. Jedoch bieten die vorliegenden Daten kein vollständiges Bild, da gerade in Genf die Anzahl der Stiftungen unter eidgenössischer Aufsicht sehr hoch ist und in den letzten Jahren deutlich zugenommen hat. In Neuenburg sind die Stiftungen vor allem für das Sozialwesen von Bedeutung, und es werden nur wenig neue Stiftungen gegründet. Gleichzeitig besteht ein hoher Bezug auf Aktivitäten im Kanton, das heisst, es gibt kaum Stiftungen unter nationaler Aufsicht. Gegenübergestellt bilden Genf und Neuenburg die Gegenpole in der Westschweizer Stiftungslandschaft. In Freiburg wird der wirtschaftliche Aufschwung der letzten Jahre auch bei den Neugründungen von Stiftungen deutlich. Stiftungen für Bildung und Forschung sowie für soziale Dienste haben eine grosse Bedeutung. Im Jura sind Stiftungen in Umwelt, Kultur und Bildung besonders stark vertreten, und es gibt kaum Stiftungen, die einen nationalen oder internationalen Zweck verfolgen. Im Waadtland überrascht die hohe Bedeutung der Stiftungen im Gesundheitswesen. Ansonsten stellt der Kanton hinsichtlich der Demographie und der Governance ein Abbild der Schweiz im Kleinen dar. Aufgrund der hohen Anzahl von Stiftungen wird hier die Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten im Stiftungswesen deutlich.

BERECHNETE WERTE (Tabelle A)

	NE	GE	VD	FR	JU
KULTUR	0.57	0.62	0.54	0.58	0.62
BILDUNG & FORSCHUNG	0.25	0.29	0.28	0.33	0.29
SOZIALDIENSTE	0.41	0.35	0.38	0.45	0.34
GESUNDHEIT	0.11	0.13	0.15	0.12	0.09
UMWELT	0.13	0.15	0.12	0.15	0.21
NUR EIN ZWECKGEBIET	0.42	0.39	0.44	0.35	0.41
NEUGRÜNDUNGEN	1	48	39	7	5
LIQUIDATIONEN	5	8	23	9	0
Ø ALTER	35.0	18.7	21.8	20.1	22.9
ØSTVERMÖGEN 3'92	5′284	9'000'491	6'149'904	4'264'151	201'101
STIFTUNGSDICHTE	18.3	24.2	18.3	13.3	16.1
ANZAHL STIFTUNGEN	326	1174	1413	408	117
ANTEIL ZWECK- ÄNDERUNGSVORBEHALT	4.9%	22.7 %	15.5%	12.3%	7.7 %
Ø STIFTUNGSRÄTE	6.6	5.7	6.2	5.9	6.6
ANTEIL EIDG. SA 1	8.7%	50.6 %	22.2%	31.9%	12.8%
	0.7%	46.6 %	76.5 %	67.4%	83.8 %

RANGREIHUNG FÜR STIFTUNGSRADAR (Tabelle B)

		NE	GE	VD	FR	JU
	KULTUR	2	5	1	3	4
	BILDUNG & FORSCHUNG	1	3	2	5	4
	SOZIALDIENSTE	4	2	3	5	1
	GESUNDHEIT	2	4	5	3	1
	UMWELT	2	4	1	3	5
	NUR EIN ZWECKGEBIET	4	2	5	1	3
	NEUGRÜNDUNGEN	1	5	4	3	2
	LIQUIDATIONEN	2	3	5	4	1
\rangle	Ø ALTER	5	1	3	2	4
	Ø STIFTUNGSVERMÖGEN	2	5	4	3	1
	STIFTUNGSDICHTE	3	5	3	1	2
	ANZAHL STIFTUNGEN	2	4	5	3	1
	ANTEIL ZWECK-	1	5	4	3	2
	ÄNDERUNGSVORBEHALT	1	3	7	3	_
	Ø STIFTUNGSRÄTE	5	1	3	2	4
	ANTEIL EIDG. SA	2	5	3	4	1
	ANTEIL LOKALE SA	4	1	3	2	5



Quellen: Eigene Darstellungen, Datenquellen: Stiftungsaufsichten der fünf Kantone und Westschweizer Stiftungsaufsicht

«ES BRAUCHT GEMEINSAME DIALOGE, INNOVATIONEN UND TRÄUME!»

Interview mit Anja Wyden Guelpa, Staatskanzlerin des Kantons Genf. Die Fragen stellten Claudia Genier, stv. Geschäftsführerin, und Aline Freiburghaus, Project Manager Jr. bei SwissFoundations.



Anja Wyden Guelpa

Anja Wyden Guelpa ist seit 2009 Staatskanzlerin des Kantons Genf und wurde 2013 für eine zweite Amtszeit wiedergewählt. Die Staatskanzlerin steht der Stabsstelle der Regierung vor und verwaltet in dieser Funktion bereichsübergreifende Themen und Dossiers zur Modernisierung der Verwaltung. Sie kümmert sich um die Organisation der politischen Rechte und führt innovative Projekte durch. Zu letzterer Aufgabe zählt beispielsweise die Zusammenarbeit von Staat und Philanthropiesektor oder die Förderung der politischen Partizipation von Jugendlichen.

SF: Philanthropie hat in Genf historisch einen wichtigen Stellenwert. Der Kanton besitzt mehr als 150 Gebäude, Monumente und Parks aus wohltätigen Schenkungen. Wie lebt diese Tradition heute weiter, und welche Rolle spielen Stiftungen in der Genfer Gesellschaft?

AWG: Humanistische Werte wie Grosszügigkeit, Spendenbereitschaft und gemeinschaftliches Engagement waren schon seit jeher Teil des «Esprit de Genève». Eben dieser Geist war es auch, der 1864 dazu führte, dass in Genf das Rote Kreuz gegründet wurde. Ohne seine grosszügigen Philanthropen und Mäzene, die im Laufe der Geschichte Gelder gespendet oder Parks und Bauten der Öffentlichkeit vermacht haben, würde Genf heute anders aussehen. Im Rahmen der Tage des Denkmals 2015 wurden diese Zuwendungen besonders hervorgehoben.

2015 verzeichnete Genf im Schweizer Vergleich das grösste Nettowachstum an Stiftungen. Welche Massnahmen haben Ihrer Meinung nach zu dieser Entwicklung beigetragen?

Wir haben die vielen Vorteile ausgeschöpft, die Genf zu einem privilegierten Philanthropiestandort machen. Wir haben die Rahmenbedingungen verbessert und zusammen mit dem Philanthropiesektor selbst ein dynamisches Ökosystem geschaffen. So können wir vom Genfer Finanzplatz - Rang 6 weltweit - und seiner Qualität profitieren. Das internationale Genf ist derzeit eines der bedeutendsten Zentren der Weltordnungspolitik. In derselben Stadt sind anerkannte Kompetenzen und weltweit renommierte Experten in Bereichen wie Frieden, Sicherheit, humanitäre Hilfe und humanitäres Recht, Menschenrechte, Migration, Arbeit, Wirtschaft, Handel, Wissenschaft, Telekommunikation, Gesundheit und natürlich Umwelt und nachhaltige Entwicklung versammelt. Diese Konzentration von Kompetenzen, Knowhow und Finanzdienstleistungen von internationalem Rang sind weltweit einzigartig.

Sind Massnahmen geplant, um die Attraktivität des Kantons für Philanthropen weiter zu steigern?

Durch einen ständigen und transparenten Dialog haben sich Staat und Philanthropiesektor massgeblich einander angenähert. Seit mehr als drei Jahren sorgen die Staatskanzlei, die Fondation Lombard Odier und Swiss-Foundations für eine offene und fortlaufende Diskussion zwischen den Akteuren. Konkretes Ergebnis dieser Diskussion ist die Organisation von jährlich stattfindenden Roundtables zu wechselnden Themen. Zum letzten Roundtable, der im November 2016 zum Thema «Philanthropie und Akademie» stattfand, kamen mehr als hundert Teilnehmer. Parallel dazu hat die Genfer Regierung vor etwas mehr als einem Jahr eine interdepartementale Arbeitsgruppe unter der Leitung der Staatskanzlei eingerichtet. Diese soll die Beziehungen zwischen den Stiftungen, Mäzenen und der Verwaltung einfacher gestalten. Dieser auf den ersten Blick bescheidene Ansatz hat bereits eine positive Dynamik in Gang gesetzt: So wurde nicht nur die Administration auf steuerlicher und aufsichtsbehördlicher Ebene vereinfacht, sondern auch jene der Stiftungsgründung.

Die Stiftungsaktivitäten sind in Genf sehr ausgeprägt, insbesondere in den Bereichen Kunst, Kultur, Hochschulforschung und Sozialhilfe. Inwieweit sind die staatlichen Institutionen empfänglich für diese privaten Partner?

Für den Staat gestaltet sich die Arbeit mit dem Philanthropiesektor nicht einfach von selbst. Die Welt der Stiftungen unterscheidet sich massgeblich von derjenigen der öffentlichen Hand: Stiftungen können Entscheidungen schneller treffen, sie sind häufig innovativer und haben eine grössere Risikoneigung. Das Prinzip der Gleichstellung beispielsweise ist die Grundlage für staatliches Handeln. Der Philanthropiesektor hingegen kann nur für einen begrenzten Teil der Bevölkerung Neuerungen einführen und dabei auch Risiken eingehen. Er ist nicht gezwungen, diese Neuerungen allen anzubieten. Ob Staat oder Philanthropiesektor, beide müssen Verständnis für ihr jeweiliges Gegenüber aufbringen. Nur so können die Besonderheiten beider Akteure bestmöglich genutzt und ein Mehrwert für die Gesellschaft geschaffen werden.

Können Sie beispielhafte Projekten nennen, bei denen staatliche Massnahmen durch Förderstiftungen ergänzt werden konnten?

Im Bereich Behinderung fällt mir sofort die Autismus-Betreuung durch die Fondation Pôle Autisme ein. Im sozialen Bereich denke ich an die Hilfe der Stiftungen, die kürzlich eingesprungen sind, um der mangelhaften Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entgegenzuwirken. Und im kulturellen Sektor kommt mir die

Gründung des öffentlich-privaten Vereins P3ART in den Sinn, der sich aus Mitgliedern des öffentlichen und privaten Sektors zusammensetzt und das Ziel verfolgt, Kunst im öffentlichen Genfer Raum zu fördern. Es gibt viele beeindruckende Beispiele.

Die Staatsbudgets in der Schweiz schrumpfen. Gleichzeitig steht die Legitimität gemeinnütziger Stiftungen immer mehr auf dem Prüfstand. Vor welcher Zukunft stehen Genfer Förderstiftungen in Anbetracht dieser Tendenzen?

Es geht nicht darum, dass gemeinnützige Stiftungen den Staat ersetzen sollen. Vielmehr sollen sie ihn ergänzen oder seine Tätigkeit durch konkrete Unterstützung ausweiten. Die Stiftungen bleiben, wie sie es in Genf immer schon waren, zentrale Akteure für die Entwicklung des Kantons. Das hat immer so funktioniert, und ich bin der Meinung, dass alles getan werden muss, damit das auch so weitergeht. Wir möchten dieses ausgewogene Ökosystem zwischen öffentlichen und gemeinnützigen Massnahmen erhalten, mehr noch, es weiterentwickeln. Voraussetzung dafür ist sind der Dialog und der Austausch zwischen privatem und öffentlichem Sektor sowie die Aufstellung von klaren und transparenten Regeln für ihre Zusammenarbeit.

Eine letzte Frage: Welche grossen Herausforderungen werden in den nächsten fünf Jahren Ihrer Meinung nach auf die Behörden und den Philanthropiesektor zukommen?

Um aus Genf einen unverzichtbaren Philanthropiestandort zu machen, muss seine Attraktivität als Stiftungsplatz beständig gefestigt und ausgebaut werden. Dazu muss der bereits bestehende Dialog zwischen dem Staat und den Stiftungen zwingend aufrechterhalten und verstärkt werden. Der eingeschlagene Weg der vereinfachten Verwaltungsverfahren ist weiterzugehen. Steuerrechtlich müssen auch innovative Finanzierungsmodelle möglich werden. Zudem muss man sich auf bundesstaatlicher Ebene entschlossen für eine Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen einsetzen und die Kommunikation mit der breiten Öffentlichkeit über die Rolle gemeinnützigen Wirkens in unserer heutigen Gesellschaft intensivieren.

Kurz: Es braucht gemeinsame Dialoge, Innovationen und Träume!

«STIFTUNGEN LEISTEN EINEN BEITRAG FÜR DIE GEMEIN-SCHAFT. SIE SIND AUSDRUCK DES BÜRGERENGAGEMENTS»

Gespräch mit Roger Oltramare, Präsident der Stiftung ProTechno. Die Fragen stellten Claudia Genier, stv. Geschäftsführerin, und Aline Freiburghaus, Project Manager Jr. bei SwissFoundations.



Roger Oltramare

Roger Oltramare präsidiert seit 2015 die Fondation Pro-Techno und ist gleichzeitig Stiftungsratsmitglied der Fondation Jacqueline Cornaz. Als Vermögensverwalter bei der Bank Julius Bär hat er ein besonderes Interesse an nachhaltigen Investitionen und Impact Investing.

SF: Welches sind die Ziele und Handlungsinstrumente der Stiftung ProTechno?

Ziel unserer Stiftung ist die Förderung und Unterstützung aller wissenschaftlichen, kulturellen und humanitären Aktivitäten, die wir als nützlich erachten. Durch dieses sehr breit gefächerte Ziel können wir auch Stipendien vergeben und mit anderen Institutionen mit ähnlichen Zielen zusammenarbeiten. Sehr früh schon beschloss der Stiftungsrat, sich in erster Linie auf die Entwicklung von Technologieprojekten zu konzentrieren. In den ersten Jahren wählten wir vor allem Projekte aus, die uns persönlich ansprachen und begeisterten. Wir haben versucht, diejenigen Projekte auszuwählen, bei denen unsere Unterstützung nicht in der Masse untergeht und wo eine Nachverfolgung und die quantitative Bestimmung der Wirkung unserer Unterstützung möglich ist. Im Laufe der Zeit haben wir Partnerschaften aufgebaut, bei denen eine zwei- bis dreijährige Zusammenarbeit gewährleistet ist, damit sich die Projekte langfristig etablieren können. Soweit möglich, ziehen wir Projekte im Kanton Neuenburg, wo unsere Stiftung ihren Sitz hat, und in der näheren Umgebung vor.

Welchen Platz nehmen Partnerschaften bei Ihren philanthropischen Aktivitäten ein?

Partnerschaften spielen bei unserer Tätigkeit eine grosse Rolle. Wir sind eine kleine Stiftung mit einem dreiköpfigen Stiftungsrat und verfügen daher nicht über eine ausreichende Expertise, um alle wissenschaftlichen Feinheiten zu verstehen. Daher ist es für uns äusserst wichtig, Beziehungen mit Experten und Fachleuten der Branche aufzubauen. So haben wir zum Beispiel verschiedene Projekte mit dem Institut für Biologie und dem Zentrum für Hydrogeologie und Geothermie (CHYN) des Wissen-

schaftlichen Instituts der Universität Neuenburg mitfinanziert. Seit einigen Jahren stehen wir in engem Kontakt mit der Hochschule für Ingenieurwissenschaften und Verwaltung des Kantons Waadt (HEIG-VD) in Yverdon. Jedes Jahr werden bei uns verschiedene Projekte eingereicht, und wir wählen jeweils drei oder vier davon aus. Am Ende des Studienjahres erfreuen wir uns dann an den leidenschaftlichen Präsentationen der Dozenten über die Realisierung und Nachverfolgung der Projekte. Es ist ein wahres Vergnügen, die ideenreichen und überraschenden Kreationen in den Labors zu entdecken! Wir haben auch ein Forschungsprojekt in Höhe von einigen zehntausend Franken mitfinanziert, das einen landesweiten Wettbewerb gewonnen hat. Das war das erste Mal, dass eine Fachhochschule vor Universitäten und technischen Hochschulen unseres Landes klassiert war. Seit 2009 besteht zudem eine solide Partnerschaft mit Venture Kick zusammen mit anderen Stiftungen. Diese Einrichtung unterstützt Start-ups von Schweizer Hochschulabgängern mit Kapital, Beratungen und Zugang zu einem Investorennetzwerk. Jeden Monat bewerten die Mitglieder einer Jury aus mehr als 100 Experten Projekte aus der ganzen Schweiz und unterstützen 16 von ihnen. Seit der Lancierung Ende 2007 wurden über CHF 16 Mio. Startkapital an mehr als 400 Start-ups verteilt und mehr als 3434 Arbeitsplätze geschaffen.

Welches sind die grössten Schwierigkeiten, mit denen Ihre Stiftung konfrontiert ist – sowohl auf organisatorischer Ebene als auch bezüglich der Durchführung Ihrer Aktivitäten?

Unser Stiftungsrat engagiert sich ehrenamtlich. Wir arbeiten, wie viele andere Stiftungen auch, während unserer Freizeit. Unsere grösste Herausforderung besteht darin, in Anbetracht der administrativen, sehr zeitintensiven Aufgaben nicht unterzugehen, sondern unsere Zeit vor allem der Suche und Nachverfolgung von Projekten sowie der Verwaltung des Stiftungsvermögens zu widmen. Unsere Visibilität ist ebenfalls ein zentraler Diskussionspunkt. Wir möchten zeigen, wer wir sind, gleichzeitig aber vermeiden, dass uns zu viele Anfragen, die nicht mit unserer Mission übereinstimmen, zugeschickt werden. Der erste Schritt für uns war, Mitglied von SwissFoundations zu werden.

Inwiefern hilft Ihnen der Kontakt mit anderen Stiftungen, beispielsweise über ein Netzwerk wie SwissFoundations, erfolgreicher zu sein?

Ein Verband wie SwissFoundations bietet die Möglichkeit, andere Stiftungen zu treffen, sie kennenzulernen – dabei manchmal auch gemeinsame Interessen festzustellen – und sich in der Branche umfassender auszutauschen. Zweimal konnten wir gemeinsam mit anderen Stiftungen Projekte finanzieren, die wir bei Aktivitäten von SwissFoundations kennengelernt hatten. Die Teilnahme am Symposium und an den von SwissFoundations organisierten Foren ermöglicht es, das eigene Tun zu reflektieren und bewährte Praktiken kennenzulernen. Darüber hinaus bietet SwissFoundations auch eine Professionalisierung. Nachdem uns einige Partner nach einem Logo gefragt und wir uns mit anderen Mitgliedern verglichen hatten, beschlossen wir, unser eigenes zu kreieren. Für eine bessere Bearbeitung der Finanzierungsanfragen verweisen wir Kandidaten regelmässig auf die Internetseite von SwissFoundations, wo unsere Absichten und Ziele aufgeführt sind. Der Verband eröffnet uns ausserdem den Zugang zu den Stiftungsaufsichtsbehörden sowie zu staatlichen Vertretern und ermöglicht einen regelmässigen Austausch mit anderen Stiftungsräten. Die Arbeitsgruppen sind darüber hinaus ein Mittel, unsere Meinungen und Überlegungen über die Herausforderungen für Stiftungen zu teilen.

Wo liegt Ihrer Meinung nach der Mehrwert des Stiftungssektors für die Gesellschaft, angesichts der angespannten finanziellen Lage, in der die Rolle der Stiftungen infrage gestellt wird?

Stiftungen leisten einen nicht zu unterschätzenden Beitrag für die Gemeinschaft. Sie sind Ausdruck des Bürgerengagements. Diese Beiträge sind notwendig und wichtig, wie die Unterstützung in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Weiterbildung, Soziales usw. Die Stiftungen dürfen den Staat nicht ersetzen, sollten ihn jedoch ergänzen, denn sie weisen eine Dynamik auf, die der Staat insbesondere aufgrund seiner Struktur nicht bieten kann. Wie viele Konzerte, Ausstellungen, Hilfsgüterverteilungen und medizinische Forschungen könnten ohne den beträchtlichen Beitrag von Stiftungen nicht stattfinden? Die Schweiz zählt die meisten Stiftungen pro Einwohner auf der Welt, und darauf sollten wir stolz sein! Gleichzeitig sollte es unseren Ehrgeiz anspornen, den Sektor qualitativ und ethisch weiterzuentwickeln.

Welches sind Ihrer Ansicht nach die grössten Herausforderungen, die in den nächsten Jahren auf die Stiftungen zukommen?

Wir leben in einer sich ständig und rasant weiterentwickelnden Welt. Von diesem Trend ist auch der Wohltätigkeitssektor betroffen. In einer Ära, in der Transparenz besonders grossgeschrieben wird, stehen die Stiftungen vor mehreren Herausforderungen. Netzwerken wie SwissFoundations kommt dabei eine wichtige Rolle zu, denn wir müssen gemeinsam verbessernde Massnahmen eruieren, bevor uns der Gesetzgeber neue Regeln auferlegt. Ich befürworte weitestgehend die Schaffung eines nationalen Stiftungsregisters, denn es könnte die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Stiftungen fördern und auch die Verwaltung der Finanzierungsanfragen verbessern. Ich bin jedoch nicht für ein Stiftungsranking in den Medien und noch weniger für eine obligatorische Veröffentlichung von Daten wie der Höhe der Spenden, des Kapitals oder der Verwaltungskosten. Das alles fällt in den Zuständigkeitsbereich der Stiftungsaufsichtsbehörden. Ebenfalls wichtig ist, dass das Gesetz nicht mit zu strengen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften überlastet wird; vielmehr sollte es immer wieder den aktuellen Bedürfnissen entsprechend angepasst werden. Es kommen auch andere praktische Fragen auf: Ist das Konzept der ewigen Stiftung noch immer aktuell? Sollten die Stiftungen aufgrund des Verbots, ihr Kapital zu verwenden, im Ruhezustand verharren, wenn die Erträge auf dem Finanzmarkt gering sind? Ebenfalls nicht vergessen werden darf das Risiko einer ausgeprägten Fragmentierung der Stiftungswelt mit zahlreichen Organisationen, die weniger als CHF 0,5 Mio. Kapital haben. Es müssen Wege gefunden werden, um Fusionen und Auflösungen zu erleichtern! Zudem denke ich, ohne verallgemeinern zu wollen, dass in den Stiftungsräten noch Platz genug ist für kontinuierliche Reflexion und eine stärkere Professionalisierung sowohl bezüglich der Corporate Governance als auch bezüglich der Vermögensverwaltung. Ich rate diesbezüglich zur Lektüre des Swiss Foundation Code mit Empfehlungen, die von allen Förderstiftungen umgesetzt werden können. Ausserdem ermutige ich alle, Spezialisten, zum Beispiel Stiftungsberater, zu Rate zu ziehen, um sämtliche möglichen Alternativen zu prüfen. Die Wahl einer Rechtsform wie beispielsweise jener der Dachstiftung kann ebenfalls eine Lösung sein, wenn jemand ohne Verwaltungsaufwand und buchhalterische Zwänge Stifter werden möchte. Wir sollten auf jeden Fall unsere Banker herausfordern. Es wäre doch schade, Anlagelösungen zu vernachlässigen, welche die ESG-Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigen, Impact Investment betreiben oder Mikrofinanzanlagen anbieten. Ich bin überzeugt, dass sich die Stiftungen nach und nach einem Portfolio-Management zuwenden werden, der ihrem Stiftungszweck besser entspricht.

V. THEMEN UND TRENDS

Gastbeitrag von Natalie Moral, Herbert Bühl und Aline Freiburghaus

WIE STIFTUNGEN GEMEINSAM UND EFFIZIENT WIRKEN

Im Stiftungssektor wird viel über Zusammenarbeit und Austausch unter Stiftungen gesprochen. Einerseits lassen sich die Themen und Herausforderungen selten durch die Arbeit von nur einer Stiftung bewältigen. Andererseits wird der Austausch unter den Förderstiftungen aktiv gesucht und von Institutionen wie beispielsweise Swiss-Foundations sinnvollerweise gefördert. Trotz dieser Bemühungen kommen im Alltag aber eher wenige dieser Kollaborationsabsichten zum Tragen. Es bleibt zu oft nur bei einem Austausch, zur Umsetzung kommt es selten. Das Bild, das sich zeigt, ist eher das von Einzelkämpfern als von Gruppen, obwohl sich alle in etwa die gleichen Fragen stellen. Etwas plakativ gesagt: Wir Stiftungen pflegen in guter Schweizer Manier unser eigenes «Gärtli», und ab und zu tauschen wir uns mit dem Nachbarn aus. Umso mehr werden wir aufmerksam, wenn Zusammenschlüsse oder Arbeitsgruppen funktionieren und innert kürzester Zeit pragmatisch und effizient Ergebnisse erzielen.

Nathalie Moral

Nathalie Moral ist Gründerin und Geschäftsführerin der mavia Passion for Impact GmbH (mavia), ein Beratungsunternehmen im Bereich der Philanthropie und Impact Investments. Als Betriebswirtschaftlerin der Universität St. Gallen ausgebildet, hat Nathalie Moral in der Finanzund Strategie-Beratung bei PwC und Bain & Company gearbeitet. Vor der Gründung von mavia war sie bei der LGT Venture Philanthropy für die Fürstenfamilie von Liechtenstein tätig.

Herbert Bühl

Herbert Bühl, dipl. Naturwissenschafter ETH und Mediator, ist seit 2005 Mitglied des Stiftungsrats der Paul Schiller Stiftung. Ab 2000 war Herbert Bühl während fünf Jahren Regierungsrat im Kanton Schaffhausen und verantwortlich für die Politikbereiche Gesundheit, Soziales, Ausländerwesen, Verbraucherschutz und Umweltschutz. Von 2007 bis 2011 war er Direktor des Naturama Aargau. Seither führt er mit einem Partner ein Büro für Raum- und Umweltplanung.

Aline Freiburghaus

Aline Freiburghaus besitzt einen Master in Politikwissenschaften sowie einen Master in Umweltwissenschaften. Sie hat als Praktikantin zunächst bei der Weltnaturschutzunion IUCN und seit September 2015 bei SwissFoundations in Genf berufliche Erfahrungen gesammelt. Seit September 2016 arbeitet sie als Project Manager Jr. bei SwissFoundations.

Im März 2016 haben sich in Genf nach einer Sitzung zur Evaluierung des Bedarfs von SwissFoundations neun Stiftungen zusammengetan, um eine dringliche Situation mit Flüchtlingen in Genf miteinander zu lösen. Nach gut zwei Wochen hatte man ein Projekt aufgesetzt und mit CHF 430'000 finanziert. Eine externe Evaluation war ebenfalls geplant und finanziert.

Die Flüchtlingsthematik bewegt uns alle, und viele Stiftungen haben sich gefragt, wie sie am besten unterstützen und helfen können. Mit Bewunderung und viel Interesse haben wir die Entwicklungen bei unseren Kollegen in Genf mitverfolgt. Diese boten Inspiration und Anregung, auch in der Deutschschweiz aktiv zu werden. Nach einem SwissFoundations Roundtable zum Thema Flüchtlinge in Zürich wurde auch hier eine Gruppe von Stiftungen aktiv. Im Mai 2016 haben neun Institutionen zusammengefunden, um gemeinsam wirksam zu werden. Nach wenigen Sitzungen war die Systemlücke identifiziert, waren aktive Projektpartner zum Workshop eingeladen und drei Bildungsprojekte für Flüchtlinge mit über CHF 1'000'000 finanziert. Auch hier möchte die Arbeitsgruppe systemisch wirken und ist derzeit daran, eine Studie zu lancieren, um den Wert von Bildungsarbeit mit Flüchtlingen zu Gunsten der Volkswirtschaft aufzuzeigen (siehe Seite 43).

EMPFEHLUNGEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT

Im Austausch mit den Genfer Kollegen konnten Gemeinsamkeiten in der Vorgehensweise der beiden Arbeitsgruppen identifiziert werden, die zum Erfolg beigetragen haben. Es gibt natürlich viele andere Faktoren, die sich positiv auf eine Zusammenarbeit auswirken können, jedoch scheinen die folgenden drei Faktoren in beiden Arbeitsgruppen sehr ausgeprägt zu sein:

TIMING/AKTUELLE THEMATIK

Die Aktualität und Dringlichkeit der Flüchtlingsthematik hat stark dazu beigetragen, dass man rasch vom Reden ins Handeln gekommen ist. Die involvierten Stiftungen haben von der operativen Ebene bis hin zum Stiftungsrat die Thematik prioritär behandelt und bewusst entschieden, die nötigen Ressourcen (Geld und Zeit) aufzuwenden. Dies führte zu ausserordentlich kurzen Entscheidungswegen und pragmatischen Prozessabläufen.

STRATEGISCHE HERANGEHENSWEISE IN DER THEMATIK UND ARBEITSWEISE

Beide Gruppen sind die Zusammenarbeit hinsichtlich der Thematik und Arbeitsweise von Anfang an strategisch angegangen. Durch eine Auslegeordnung der Themen und der vorliegenden Projektanträge bei den Arbeitsgruppenmitgliedern konnten die Systemlücken identifiziert und fokussiert angegangen werden. Die im Flüchtlingsthema bereits erfahrenen Mitglieder haben dabei mit ihrer Kompetenz viel Hintergrundwissen und Argumentation vermittelt und die Diskussionen inhaltlich angereichert und angeleitet. Die inhaltliche Ausrichtung trug zu einer ausserordentlichen Zielorientiertheit der Aktivitäten bei. Die Klärung der Arbeitsweise half, von Anfang an die Bedürfnisse und Erwartungen der einzelnen Gruppenmitglieder transparent zu machen und einen Modus Operandi zu finden, der effektiv und im Einklang mit der Gruppe war. Da diese strategische «Vorarbeit» in der Zürcher Arbeitsgruppe ein gruppendynamischer Prozess war und nicht von einer Partei getrieben wurde, hat dies innerhalb kurzer Zeit zu einer in sich gefestigten und abgestimmten Arbeitsweise beigetragen.

DEDIZIERTES PROJEKTMANAGEMENT

In Genf haben drei Stiftungen die Initiative ergriffen und das Projektmanagement übernommen. In Zürich wurde die Geschäftsführung einer Stiftung mit dem Auftrag mandatiert, sich des Projektmanagements anzunehmen. Zu den wichtigsten Aufgaben hier gehörte es, das definierte Ziel im Visier zu behalten und die Gruppe operativ dahin zu führen. Das hiess, Ziele durch Meilensteine zu konkretisieren, diese jeweils in nächste Schritte zu übersetzen und zu traktandieren. Weiter war es elementar wichtig, die Zuständigkeiten zwar zu verteilen, aber die Gruppe gleichzeitig als Gesamtes zu moderieren. So konnte das Projektmanagement den roten Faden sicherstellen. Wichtig dabei war, dass Entscheide als Gruppe gefällt wurden. Das Projektmanagement ist also als professionelle Dienstleistung für die Gruppe gedacht und nicht als Funktion des Vorsitzenden oder des Chefs.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Zusammenarbeit von Stiftungen durch eine strategische Herangehensweise und klassisches Projektmanagement effektiv und effizient gestaltet werden kann. Die Rolle des Projektmanagers für die Geschäftsführung einer Stiftung bedingt, dass die Stiftung respektive der Stiftungsrat bewusst die Ressourcen hierfür einsetzt und dies als Beitrag zum Erfolg der Arbeitsgruppe sieht. Langfristig stellt sich die Frage der Nachhaltigkeit. Wie kann man diese «Kosten» besser auf die Gruppe verteilen? Aus unserer Sicht gibt es verschiedene Möglichkeiten: Entweder wird das Projektmanagement für eine gewisse Zeit in Rotation gemacht, oder alle Mitglieder beteiligen sich an den Kosten des Zeitaufwandes, ähnlich wie wenn eine externe Partei mandatiert würde – was letztendlich eine weitere Alternative wäre.

ENGAGEMENT DER ARBEITSGRUPPE DEUTSCHSCHWEIZ ZUM THEMA FLÜCHTLINGE

Spät, das heisst nach dem schulpflichtigen Alter in die Schweiz eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 17 und 25 Jahren laufen Gefahr, ohne gezielte Bildungsmassnahmen in der Schweiz den Einstieg in eine Berufsausbildung zu verpassen. Insbesondere bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Asylverfahren besteht je nach Herkunftsland ein erheblicher Nachholbildungsbedarf. Wird die Zeitdauer während des Asylverfahrens bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen nicht für Bildungsmassnahmen genutzt, wird nicht nur die oft hohe Bildungsmotivation enttäuscht. Aus dem erzwungenen Untätigsein ergeben sich Risiken für die betroffenen Asylsuchenden, aber auch für die Gesellschaft, und es entstehen volkswirtschaftliche Kosten, zum Beispiel als Folge von Krankheit oder Delinquenz. Diesen Risiken begegnen heute verschiedene meist junge Bildungsprojekte, deren Trägerschaften sich mit Fördergesuchen an Stiftungen gewandt haben und die von Stiftungen unterstützt werden.

Durch teils kantons- oder gemeindenahe, teils zivilgesellschaftliche Trägerschaften wurden in mehreren Kantonen verschiedene Modelle entwickelt, wie Bildungsangebote für spät eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene angeboten und gestaltet werden können. In grossen Kantonen bestehen bereits innerhalb des Kantons verschiedene Modelle nebeneinander. Ursache der Vielfalt ist, dass es den Kantonen überlassen ist, ob sie Bildungsmassnahmen zu Gunsten von Personen im Asylverfahren ausserhalb des schulpflichtigen Alters unterstützen wollen. In etlichen Kantonen ist Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Zugang zu den Berufsbildungsangeboten gar verwehrt, solange das Asylverfahren nicht mit einem positiven Entscheid oder einer vorläufigen Aufnahme abgeschlossen wurde. Für den Einstieg in eine Berufsausbildung sind jedoch das Sprachniveau B1 und eine ausreichende Allgemeinbildung erforderlich. Daher ist es wesentlich, dass auch während des Asylverfahrens die Zeit für Bildung genutzt wird, unabhängig vom Ausgang des VerfahDas Ziel ist, dass Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der obligatorischen Schulzeit als Asylsuchende in die Schweiz eingereist sind, bereits während des Asylverfahrens in ein Bildungsangebot einsteigen können, das ihnen bei einem positiven Asylentscheid erlaubt, danach eine berufliche Grundbildung zu absolvieren, die zu einem Eidgenössischen Berufsattest oder zu einem Fähigkeitszeugnis führt.

Einige in einer Arbeitsgruppe vereinte Stiftungen unterstützen heute in der Flüchtlingsbildung die oben genannten pionierhaften Projekte. Sie möchten aber nicht dauerhaft Systemlücken finanzieren. Sie möchten vielmehr erreichen, dass die Politik auf den Ebenen Bund und Kantone den Nutzen solcher Bildungsarbeit anerkennt, die Verantwortung für die Finanzierung mitträgt und dafür eine rechtliche Basis herstellt.

Aus diesem Grund haben sich die Stiftungen entschieden, von externen Partnern eine Evaluation von verschiedenen Bildungsangeboten in der Schweiz zu Gunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Asylverfahren durchzuführen. Untersucht wird, inwieweit die frühzeitige und intensive Bildung von Asylsuchenden, die eine hohe Bleibeperspektive in der Schweiz haben, gute Voraussetzungen schafft zum Beispiel für Berufsbildung, Arbeitsintegration, Stabilisierung im Alltag und zur Vermeidung volkswirtschaftlicher Kosten in Form von Leistungen der Sozialversicherungen.

Auf der Basis der Studienergebnisse sollen die verschiedenen «Stakeholder», Staatssekretariat für Migration, Kantone, Integrationsdelegierte usw., informiert werden. Das Ziel aus Sicht der Stiftungen ist, dass für Asylsuchende wirksame Bildungsangebote, die langfristig dazu beitragen, den Staat von Kosten zu entlasten, auch mit staatlichen Mitteln gefördert werden. Insofern soll das Vorhaben der Stiftungen auch eine politische Debatte ermöglichen.

PROJEKT FÜR UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE IN GENF

Angesichts der geopolitischen Lage Anfang 2016 hat sich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in Genf mehr als verdreifacht. Die staatlichen Stellen haben den im Laufe des Jahres 2015 angekommenen Flüchtlingsstrom aufgenommen und neue Auffangklassen eingerichtet, waren jedoch ab März nicht mehr in der Lage, zusätzliche Klassen zu eröffnen, um die Neuankömmlinge zu integrieren.

Im Rahmen des Arbeitskreises Soziales von Swiss-Foundations wurde eine Veranstaltung über die Lage der Flüchtlinge in Genf durchgeführt, bei der das dringende Bedürfnis nach Integration und Betreuung der UMA deutlich wurde. Daraufhin wurde ein Komitee aus drei Stiftungsvertretern gegründet, die eine konkrete Lösung suchen sollten. Ein Projektaufruf wurde unter den an der Betreuung von UMA in Genf beteiligten Verbänden gestartet und führte zur Wahl eines Pilotprojekts, das aus Französischkursen, kreativen Aktivitäten, einer Annäherungan die Genfer Umgebung sowie psychologischer Unterstützung bestand. Insgesamt neun Stiftungen, davon sieben Mitglieder von SwissFoundations, beschlossen, gemeinsam den Bedarf nach einer Finanzierung der Projektausweitung sowie nach einer externen Beurteilung zu decken.

Durch dieses Gemeinschaftsprojekt, das für die Aufnahme von bis zu 200 Jugendlichen in einer Rekordzeit ausgelegt war, konnten letztendlich 42 UMA fünf Halbtage pro Woche betreut werden, denn der Flüchtlingsstrom war nach dem im März vereinbarten Flüchtlingsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Türkei versiegt. Diese Jugendlichen wurden von der Woche ihrer Ankunft in Genf an betreut. Am Ende des Schuljahres kam ein Sommerferienlager zu diesem ersten Projektteil hinzu. Der Finanzierungssaldo wird verwendet, um das Projekt auch 2017 fortzusetzen.

Die externe Beurteilung hat gezeigt, dass dieses Projekt eine Lücke im Aufnahmeverfahren der UMA in Genf schliessen konnte. Darüber hinaus bewerten

sowohl die beteiligten Fachleute als auch die UMA selbst das Projekt als sehr positiv. Die schnelle Mobilisierung der Vergabestiftungen hatte ausserdem eine Hebelwirkung:

Mehrere institutionelle Akteure haben personelle und finanzielle Mittel bereitgestellt.

Folgende Merkmale machen dieses Projekt so wertvoll:

- Es hat direkt auf ein bestehendes Bedürfnis reagiert.
- Die Finanzierung wurde dank reaktionsschneller Stiftungen in zwei Wochen aufgebracht.
- Die Koordinationsgruppe hat die in diesem Bereich aktiven Vereine gezielt angesprochen, die dann dem Aufruf gefolgt sind und ein Gemeinschaftsprojekt erarbeitet haben, das von neun Stiftungen mit grosser Mehrheit befürwortet wurde.
- Zwischen den verschiedenen Projektpartnern hat sich ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis entwickelt.
- SwissFoundations fungierte als Inkubator und Plattform für Austausch und Kommunikation.

STÄRKUNG DER PHILANTHROPIEFORSCHUNG IN DER GENFERSEEREGION

In einem wirtschaftlich und sozial angespannten Umfeld geben bessere wissenschaftliche und theoretische Sektorkenntnisse den Stiftungsfachleuten konkrete Werkzeuge an die Hand, um ihre Praktiken zu verbessern. In diesem Sinne lancierte SwissFoundations 2008 die Schaffung des Center for Philanthropy Studies (CEPS) an der Universität Basel. Dies ist das erste interdisziplinäre Forschungs- und Weiterbildungszentrum für Stiftungen und Philanthropie in der Schweiz. Angesichts der Dynamik des Sektors in der Genferseeregion vervollständi-

Mit dem Ziel, die Entwicklung und internationale Ausstrahlung des Genfer Philanthropiestandortes zu fördern, hat die Universität Genf 2017 das Geneva Center for Philanthropy eröffnet, ein interdisziplinäres Zentrum für Forschung, Lehre und Wissenstransfer im Bereich Philanthropie. Das Zentrum, Frucht einer öffentlich-privaten Partnerschaft zwischen der Genfer Universität und mehreren in Genfansässigen Stiftungen, soll die Philanthropie-Forschung und -Hochschulausbildung fördern und diesbezügliches Wissen weitergeben, um auf die Bedürfnisse der in diesem Sektor tätigen Akteure einzugehen. In enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und den Partnerstiftungen bietet das Zentrum ab 2017 diverse Dienstleistungen an, unter anderem eine internationale Philanthropie-Konferenz zur Förderung eines offenen und gezielten Dialogs zwischen den in diesem Bereich forschenden Akademikern und engagierten Mäzenen. Hinzu kommen weitere Workshops sowie ein zweiter Zyklus der Philanthropy Series. 2017 wird an der Genfer Universität zudem ein erster Lehrstuhl für Philanthropie geschaffen.

Ein neuer Lehrstuhl für Familien-Philanthropie entsteht zudem am IMD in Lausanne, in Zusammenarbeit mit dem Biopharma-Unternehmen Debiopharm aus dem KantonWaadt. Debiopharm beteiligt sich an der Finanzierung in Höhe von mehreren Millionen Franken über einen Zeitraum von 15 Jahren. Ziel dieses Lehrstuhls ist es, Stifterfamilien eine Verbesserung der Analyse, der Entscheidungsprozesse und der Leistungs- und Governance-Indikatoren zu ermöglichen. So können sie ihre Strategie optimieren und ihren sozialen und finanziellen Einfluss vergrössern.

Sowohl die Initiative an der Universität Genf als auch diejenigen am IMD in Lausanne zeigen beispielhaft, wie stark sich die Philanthropie in der Genferseeregion in den letzten Jahren entwickelt und professionalisiert hat Autorenbeitrag von Prof. Dr. Georg von Schnurbein

10 JAHRE NACH EINFÜHRUNG DES ZWECKÄNDERUNGS-VORBEHALTS

Am 1.1.2006 trat die Teilrevision des Stiftungsrechts in Kraft und damit die erste Änderung des Stiftungsrechts für gemeinnützige Stiftungen seit 1912. Ein zentrales Streitthema in der Vernehmlassung war der Zweckänderungsvorbehalt, der im Erstentwurf noch viel weitgehender ausgestaltet war.⁷² Zielsetzung war dabei, die Errichtung einer Stiftung zu Lebzeiten attraktiver zu machen.⁷³ Schliesslich bedeutet die Gründung einer Stiftung eine unveränderliche Festlegung des Zwecks beziehungsweise kann nachfolgend der Zweck nur noch mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde geändert werden. Schliesslich einigte man sich auf den heute gültigen Art. 86, nach dem eine Zweckänderung durch die Stifterperson frühestens nach zehn Jahren erfolgen kann, sofern der Zweckänderungsvorbehalt in der Stiftungsurkunde festgeschrieben wurde.⁷⁴

Betrachtet man die Einträge im Handelsregister, dann erfreut sich der Zweckänderungsvorbehalt grosser Beliebtheit. Gut ein Drittel aller seit 2006 gegründeten Stiftungen weist einen solchen Vermerk aus. Waren es 2006 nur 56 Stiftungen von total 409 (13.7 %), so sind es im letzten Jahr 146 von 349 (41.8%) gewesen. Die Zahlen verraten jedoch nicht, ob sich der Zweckänderungsvorbehalt nach dem Motto «Schaden tut es nicht!» zu einer Standardklausel in Stiftungsurkunden entwickelt hat und sich dadurch die hohe Anzahl erklären lässt oder ob ein echtes Stifterbedürfnis dahinter verborgen liegt. Zumindest bei den 2006 mit Zweckänderungsvorbehalt gegründeten Stiftungen hat keine Stifterperson im vergangenen Jahr davon Gebrauch gemacht. Vielleicht liegt es aber auch daran, dass die Umsetzung des Zweckänderungsvorbehalts zu mehr Fragen als Antworten führt.

Aus dem Gesetz zu entnehmen, ist lediglich, dass eine Stifterperson das Recht zur Änderung des Zwecks nur persönlich ausführen darf, das heisst, es ist nicht übertragbar. Die Zweckänderung kann aber vorab testamentarisch festgelegt werden und ist bei juristischen Personen (Unternehmen, NPO, Staat) auf zwanzig Jahre beschränkt. Bei mehreren Stiftern muss zudem der Antrag auf Zweckänderung gemeinsam erfolgen. Auch muss der neu gewählte Zweck gemeinnützig oder öffentlich sein, wenn der frühere Zweck als gemeinnützig oder öffentlich anerkannt war. Ansonsten aber steht es einer Stifterperson frei, nach Ablauf von zehn Jahren

seit der Gründung beispielsweise eine Kunststiftung in eine Umweltstiftung zu verwandeln. Insbesondere gibt es nur eine Mindestbeschränkung, aber kein Verfall des Rechts auf Zweckänderung. Die Stifterperson kann nach dem zehnten Jahr daher jedes Jahr erneut entscheiden, ob sie eine Zweckänderung durchführen möchte oder nicht. Erst nach erfolgter Zweckänderung beginnt wieder eine neue Zehnjahresfrist.

Dabei ist zu beachten, dass die Auswirkungen auf Governance und Management der Stiftung nicht unerheblich sind. Deshalb sind im Fall einer Zweckänderung einige grundsätzliche Fragen zu beantworten.

Im Stiftungsrat bestehen oftmals spezifische, auf den Zweck ausgerichtete Kenntnisse. Sollte der neue Zweck zu sehr vom alten abweichen, ist zu prüfen, wie der Stiftungsrat sinnvoll ersetzt oder ergänzt werden kann. Auch kann sich der Bedarf an Sitzungen verändern, falls der neue Zweck mehr oder weniger operativ ausgestaltet ist. Ausserdem ist die Übergangszeit zu definieren. Sollte die Stiftung nach dem alten Zweck mehrjährige Verpflichtungen eingegangen sein, zum Beispiel die Förderung einer Professur an einer Universität, dann muss dieses Engagement beendet, die Zahlungen der nachfolgenden Jahre müssen vorgezogen werden, oder man

definiert eine Ausnahme. Auch muss die Stiftung die Zweckänderung ausreichend kommunizieren, um nicht über einen langen Zeitraum immer noch Gesuche zum alten Zweck zu erhalten, was unnötigen bürokratischen Aufwand erzeugt. Ein letzter Aspekt betrifft die Vermögensanlage. Hier bedarf es Anpassungen, falls sich Auszahlungsmodalitäten oder Liquiditätsbedürfnisse durch den neuen Zweck ändern. Beispielsweise kann durch die Einführung von Stipendien ein monatlicher Zahlungsrhythmus einsetzen, während bei Projektförderungen oftmals nur viertel- oder halbjährliche Auszahlungen getätigt werden.

Mit Einführung des Zweckänderungsvorbehalts sollten Stiftungsgründungen noch attraktiver werden. Bisher konnte dieses Ziel noch nicht überprüft werden. Jedoch ist jetzt schon deutlich, dass eine Zweckänderung weitreichende Konsequenzen für den Stiftungsrat und die Destinatäre der Stiftung haben kann. Ganz besonders der Stiftungsrat als oberstes Leitungsorgan der Stiftung hat in dieser Angelegenheit aus rechtlicher Sicht keinerlei Einfluss. Deshalb sollten sich Stifterperson und Stiftungsrat frühzeitig über eine mögliche Zweckänderung austauschen, um die Stiftungstätigkeit dementsprechend auszurichten und auf die Veränderungen vorzubereiten.⁷⁷







Interdisziplinäre Weiterbildung für Nonprofit Führungskräfte

CAS Kommunikation & Wirkungsmessung in NPO 21. August bis 19. Oktober 2017

Intensiv-Lehrgang Finanzmanagement in NPO 30. Oktober bis 3. November 2017

www.ceps.unibas.ch

Das Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität ist ein interdisziplinäres Forschungs- und Weiterbildungsinstitut für Philanthropie und Stiftungswesen. Initiiert von Swiss**Foundations**

FUSSNOTEN

- 1 von Schnurbein Georg/ Bethmann Steffen (2010): Philanthropie in der Schweiz, Basel.
- 2 Jakob Dominique et al., Verein Stiftung Trust. Entwicklungen 2016, njus.ch, Bern 2017 (erscheint im Frühjahr 2017) sowie Jakob Dominique/Brugger Lukas/Gubler Simon/Humbel Claude/von Götz Caroline, Verein – Stiftung – Trust. Entwicklungen 2015, njus.ch, Bern 2016.
- 3 Entwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESAG) vom 2.3.2016, abrufbar unter https://www.admin.ch/opc/de/federalgazette/2016/4833.pdf.
- 4 Vgl. bereits die Ausführungen in Eckhardt Beate/Jakob Dominique/ von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2016, 4.
- 4. Erläuternder Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) vom 2.3.2016 zum Entwurf des ESAG 2, abrufbar unter https://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/43283.pdf.
- 6 Botschaft vom 25.5.2016 zum Bundesgesetz über das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 sowie zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, Bundesblatt (BBL) 2016, 4691 (nachfolgend «Botschaft ESAG»), abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suchecuria-vista/geschaeft?AffairId=20160045.
- 7 So Botschaft ESAG 4765.
- 8 Siehe etwa die Stellungnahme von SwissFoundations z. H. der Finanzkommission des Ständerats vom 15.8.2016, abrufbar unter http://www.swissfoundations.ch/sites/default/files/Aide-Mémoire_ SF_FK_SR_22.8.2016_def_2.pdf.
- 9 Vgl. zum Inhalt dieser Initiative bereits Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2015, 15; dieselben, Der Schweizer Stiftungsreport 2016, 14 f.
- 10 Entscheid vom 3.11.2016; vgl. zum Gesetzgebungsverfahren insgesamt https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20140470.
- 11 Die Rechtskommission des Ständerates hatte der parlamentarischen Initiative am 3.11.2015 Folge gegeben.
- 12 Vgl. zum Entscheid BGE 141 II 199 und dem vorinstanzlichen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5017/2013 Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2016, 17, sowie dies., Der Schweizer Stiftungsreport 2015, 17 f.
- MWST-Info-02 (Steuerpflicht), Ziffer 1.1. und 7 sowie MWST-Info-09 (Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen), Ziff. 1.4.2.4 und 11.5, abrufbar unter https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikatio-nen/public/pages/taxInfos/tableOfContent.xhtml?winid=15879.
- 14 Vgl. die Schlussversion der Änderungen des MWSTG vom 30.9.2016, abrufbar unter https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curiavista/geschaeft?AffairId=20150025.
- 15 Für eine Übersicht der Änderungen vgl. das Faktenblatt des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD), Stand Oktober 2016, abrufbar unter https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/steuern/steuern-national/revision-der-mehrwertsteuer/fb-revision_mehrwertsteuer.html.
- 16 Für eine Übersicht über die geplanten Änderungen vgl. https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/ geschaeft?AffairId=20150034. Vgl. auch die ausführlichen Ausführungen im letztjährigen Stiftungsreport hierzu: Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg (Hrsg.), Der Schweizer Stiftungsreport 2016, 15.
- 17 Vgl. Zum Inhalt und Stand der Motion https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20164129. In eine ähnliche Richtung geht die weitere von Nationalrätin Doris Fiala ebenfalls am 16.12.2016 eingereichte und im Nationalrat noch nicht behandelte Motion «Vereine mit internationalen Geldflüssen sind neu zwingend ins HR einzutragen» (16.4130). Mit dieser wird der Bundesrat aufgefordert, rechtliche Grundlagen für die Eintragungspflicht von Vereinen ins Handelsregister festzulegen, zumindest betreffend Vereine mit internationalen Geldflüssen. Begründet wurde die Motion mit dem Bestreben, mittels mehr Transparenz gegen Geldwäscherei, Radikalisierung sowie Hassprediger und letztlich Terrorismusfinanzierung vorzugehen.

- 18 Vgl. zur Interpellation und zur Stellungnahme des Bundesrats https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/ geschaeft?AffairId=20163453.
- 19 Urteil B-565/2015, B-812/2015 des BVGer vom 4.10.2016; Pressemitteilung vom 14.10.2016 abrufbar unter: http://www.bvger.ch.
- 20 Vgl. Art. 5 der Stiftungsurkunde, in BVGer Sachverhaltsteil B.a.
- 21 BVGer B-565/2015, B-812/2015, E. 7.4.2.
- 22 Gesetzestext von Art. 85 ZGB.
- 23 BVGer B-565/2015, B-812/2015, E. 10.10.
- 24 BVGer B-565/2015, B-812/2015, E. 11.
- 25 Vgl. www.zefix.ch.
- 26 Urteil 5A_676/2015 des BGer vom 5.1.2016, Sachverhalt, B.
- 27 BGer 5A_676/2015, E. 2.3.
- 28 BGer 5A_676/2015, E. 3.4, m.w.V.
- 29 BGer 5A_676/2015, E. 3.4, m.w.V.
- 30 Urteil 5A_484/2016 des BGer vom 5.8.2016, E. 1.3.2.1, m.w.V.
- 31 BGer 5A_484/2016, E. 1.3.2.2: «En l'espèce, la recourante n'est pas touchée comme un particulier, éventuel bénéficiaire de prestations de la fondation. En effet, la crainte que le but modifié ne corresponde plus à la volonté du défunt fondateur et le risque que les biens de la fondation ne soient plus utilisés conformément à leur destination dès lors que les potentiels bénéficiaires domiciliés dans le canton de Vaud pourraient être lésés relève des tâches de l'autorité recourante (art. 3 al. 2 C-AS-SO et art. 84 al. 2 CC). Elle n'est donc pas atteinte de la même manière qu'un particulier, mais n'est concernée qu'en tant que corporation publique chargée de la surveillance des fondations.».
- 32 Urteil 2C 1059/2014 des BGer vom 25.5.2016, E. 6.4.
- 33 BGer 2C_1059/2014, E. 6.3.3.
- 34 BGer 2C_1059/2014, Sachverhalt G: «Die beim EDI mit der Angelegenheit befasste Person teilte dem Beistand mit E-Mail vom gleichen Tag mit, dass das EDI eine einvernehmliche Lösung begrüsse. Obschon das EDI Kenntnis von der Nachlassangelegenheit erhalten habe, hätten selbstverständlich nicht sämtliche diesbezüglichen Unterlagen eingesehen werden können. Das EDI gehe indessen davon aus, dass mit der getroffenen Regelung den Interessen der X-Stiftung optimal gedient sei. Entsprechend könne das EDI dem Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung zustimmen, unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass in Bezug auf den Nachlass von A keinerlei Strafuntersuchungen mehr hängig seien und sämtliche Pflichten gegenüber Nachlass-, Steuer- und sonstigen Behörden eingehalten würden.».
- BGer 2C_1.1059/2014, E. 6.4.
- 36 Entwurf des Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (E-SAG) vom 2.3.2016, abrufbar unter https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/4833.pdf.
- 37 Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts aus dem Jahr 2013 brachte in genuin stiftungsrechtlicher Sicht nur, aber immerhin eine Regelung über die Zulässigkeit von Verbrauchsstiftungen (§§ 80 Abs. 2, 81 Abs. 1 BGB) hervor, siehe dazu Jakob Dominique/Uhl Matthias, Beck'scher Online-Grosskommentar Zivilrecht, § 80 BGB Rn. 35 (Stand: 01.01.2017).
- 38 BGBl. I 2002, 2634; siehe hierzu Jakob Dominique, Schutz der Stiftung, 2006, 20 ff. m.w.N.
- 39 Näher Jakob Dominique, Schutz der Stiftung, 2006, 23 ff.; Rawert Peter, Was aber bleibet, stiften die Stifter Mit Savigny gegen Rockefeller: Das neue Stiftungsgesetz, das an diesem Freitag vom Bundestag beschlossen wird, führt zurück ins 19. Jahrhundert, FAZ v. 23.4.2002,
- 40 Siehe zu den Daten und Fakten die unter http://www.stiftungen.org abrufbaren Statistiken. Es gibt also inzwischen mehr selbstständige Stiftungen als Genossenschaften (ca. 5'500) und Aktiengesellschaften (ca. 16'000).
- 41 Gesetz zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen vom 13.12.1990; Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen vom 14.7.2000; Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007; Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.3.2013.
- 42 Ausführlich zu den vermögensrechtlichen Grundsätzen Hüttemann Rainer, Stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtliche Rahmenbedingungen der Vermögensanlage steuerbegünstigter Stiftungen, WM 2016,

- $625~\mathrm{ff.}$ und $673~\mathrm{ff.}$; vgl. auch Göring Michael, Stiftungen in Zeiten niedriger Zinsen, FAZ v. $20.6.2012,\,11.$
- 43 Vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung Urteile VG Ansbach v. 18.6.2012 AN 10 K 12.00055; OLG Oldenburg v. 8.11.2013 6 U 50/13; BGH v. 20.11.2014 III ZR 509/13; ausserdem FG Münster v. 11.12.2014 3 K 323/12; OLG Frankfurt a.M. v. 28.1.2015 1 U 32/13; VG Bayreuth v. 20.1.2015 B 5 K 13.391.
- 44 Dazu grundlegend Uhl Matthias, Kooperation im Stiftungsrecht, 2016, 351 ff.
- 45 Dazu monografisch Schauer Dirk, Die unterkapitalisierte gemeinnützige Stiftung Eine rechtswissenschaftliche Untersuchung der Gestaltungsmöglichkeiten bei der Errichtung und insbesondere Fortführung gemeinnütziger Stiftungen mit geringer Vermögensausstattung, Hamburg 2017.
- 46 Vgl. dazu die Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungsrechts (März 2015) des Bundesverbands Deutscher Stiftungen e.V. (www.stiftungen.org); Stolte Stefan, Reform des Stiftungsrechts aus steuerrechtlicher Sicht, StB 2016, 106 ff.
- 47 Näher zu Stifterrechten Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013, II, 185, 288 ff.; ders., Stifterrechte zwischen Privatautonomie und Trennungsprinzip – Möglichkeiten und Konsequenzen der Einflussnahme des Stifters auf seine Stiftung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen des schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Rechts, in: Saenger Ingo et al. (Hrsg.), Gründen und Stiften – Festschrift für Olaf Werner, 2009, 101 ff.
- 48 Statt vieler Mattheus Daniela, Eckpfeiler einer stiftungsrechtlichen Publizität, DStR 2003, 254 ff.; Weitemeyer Birgit/Vogt Benedikt, Verbesserte Transparenz und Non-Profit Governance Kodex für NPOs, NZG 2014, 12, 15.
- 49 Siehe zu den diesbezüglichen Entwicklungen aus jüngster Zeit Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2016, 2016, 15 ff.
- 50 Vgl. Theuffel-Werhahn Berthold, Das Stiftungsregister kommt früher als geplant, StiftungsBrief 06/2016, 107.
- 51 Näher Jakob Dominique, Modernes Stiftungsrecht für Deutschland in Europa – was sollte geregelt werden?, npoR 2016, 7 ff.; Schauhoff Stephan, Was im Stiftungsrecht reformiert werden sollte, npoR 2016, 2 ff.; Weitemeyer Birgit, Die Reform des Bundesrechts und die nachfolgenden Reformen in den Ländern – Erreichtes und Agenda für die Zukunft, in: Non Profit Law Yearbook 2012/2013, 2013, 17 ff.
- 52 Nicolai Jakob/Kuszlik Nina, Reform des Stiftungsrechts Wichtige Ziele für die derzeit tagende Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder, ZRP 2016, 47 ff.
- 53 Hüttemann Rainer/Rawert Peter, Eine Reform tut not Zur Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht, DB 2014, Heft 38. M5.
- 54 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe «Stiftungsrecht» an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9.9.2016.
- 55 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe «Stiftungsrecht» an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9.9.2016, 93 ff., 126.
- 56 Dazu statt vieler Becker Florian, Die Verteilung der stiftungsrechtlichen Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern, in: Non Profit Law Yearbook 2010/2011, 2011, 31 ff.
- 57 Vgl. dazu auch Uhl Matthias, Perspektiven und Grenzen von Stiftungskooperationen aus rechtlicher Sicht, in: Non Profit Law Yearbook 2016/2017, 2017 (im Erscheinen).
- 58 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe «Stiftungsrecht» an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9.9.2016, 8 f., 81 ff.
- 59 Siehe dazu im Kontext des Art. 86a ZGB Sprecher Thomas, Die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts, 2006, N 236 ff., v.a. N 241; Uhl Matthias, Kooperation im Stiftungsrecht, 2016, 288 ff.; vgl. auch Jakob Dominique, Stifterrechte zwischen Privatautonomie und Trennungsprinzip – Möglichkeiten und Konsequenzen der Einflussnahme des Stifters auf seine Stiftung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen des schweizerischen, österreichischen und liechtensteinischen Rechts, in: Saenger, Ingo et al. (Hrsg.), Gründen und Stiften – Festschrift für Olaf Werner, 2009, 101, 109 ff.

- 60 Siehe im Kontext des schweizerischen Rechts Uhl Matthias, Kooperation im Stiftungsrecht, 2016, 281 ff.
- 61 Papsthart Stefan, Stiftungsrecht am Scheideweg: Festlegung einer «starken Marke» oder Eröffnung eines Experimentierfelds für Stifter?, npoR 2016, 105 ff.
- 62 Vgl. Kroschke Felix, 17. Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht Bericht zu einer Tagung des Bundesverbands Deutscher Stiftungen, npoR 2016, 138
- 63 Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe «Stiftungsrecht» an die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 9.9.2016, 86, 90.
- 64 Siehe für eine Auswahl Jakob Dominique, Kurzkommentar ZGB, 2011, Art. 86 N 1 ff.; Aebi-Müller Regina E., Die Zweckänderung bei der Stiftung nach der Stiftungsrechtsrevision vom 8. Oktober 2004 und nach In-Kraft-Treten des Fusionsgesetzes, ZBJV 2005, 721 ff.; Uhl Matthias, Kooperation im Stiftungsrecht, 2016, 285 ff.
- 65 Rawert Peter, Was aber bleibet, stiften die Stifter Mit Savigny gegen Rockefeller: Das neue Stiftungsgesetz, das an diesem Freitag vom Bundestag beschlossen wird, führt zurück ins 19. Jahrhundert, FAZ v. 23.04.2002, 51.
- 66 Jakob Dominique, Modernes Stiftungsrecht für Deutschland in Europa – was sollte geregelt werden? npoR 2016, 7 ff.; Weitemeyer Birgit, Die Reform des Bundesrechts und die nachfolgenden Reformen in den Ländern – Erreichtes und Agenda für die Zukunft, in: Non Profit Law Yearbook 2012/2013, 2013, 17 ff.
- 67 Vgl. die Reformvorschläge zur Verbesserung des Stiftungsrechts (März 2015) des Bundesverbands Deutscher Stiftungen e.V. (www.stiftungen.org).
- 68 Siehe zu dieser Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach im Auftrag der DBO AG (Allensbacher Archiv, IfD-Umfrage 6143) Berndt Reinhard, Stiftungen begrüßen Reform, StiftungsWelt 04-2016, 36 f.
- 69 Hinzuweisen ist insofern auf das am 10.3.2017 stattgefundene Symposium des Bundesverbands Deutscher Stiftungen e.V. an der Bucerius Law School Hamburg: Erneute Reform des Bundesstiftungsrechts zur Anpassung des Stiftungsrechts an moderne Entwicklungen? Der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe «Stiftungsrecht».
- 70 Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2015, Basel 2015, 10.
- 71 Eckhardt Beate/Jakob Dominique/von Schnurbein Georg, Der Schweizer Stiftungsreport 2016, Basel 2016, 6 ff.
- 72 Riemer Hans Michael/Schiltknecht Reto, Aktuelle Fragen zum Stiftungsrecht, unter Einbezug der geplanten Gesetzesrevision, Bern 2002.
- 73 Sprecher Thomas, Die Revision des schweizerischen Stiftungsrechts Revision vom 08. Oktober 2004, in Kraft ab 1.1.2006, Recht für die Praxis 2006, N. 203.
- 74 Jakob Dominique, Ein Stiftungsbegriff für die Schweiz, ZSR 2013, 185 ff.
- 75 Jakob Dominique, Das Stiftungsrecht der Schweiz im Europa des dritten Jahrtausends, SJZ 104/2008, 533 ff.
- 76 Von Schnurbein Georg/Timmer Karsten, Die Förderstiftung, Basel 2015. 151 ff.
- 77 Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, Swiss Foundation Code 2015, Basel 2015, 24.

VI. NEUERSCHEINUNGEN

NEUERSCHEINUNGEN 2016

Buchmann René / Canipa-Valdez Marco, **Erstanwendung des neuen Rechnungslegungsrechts**, Expert Focus 12 / 2016, 928 ff.

Cartier Patricia, Fondations ecclésiastiques – Nouvelle obligation d'inscription au registre du commerce, Zeitschrift zur Rechtsetzung und Praxis in Gesellschafts- und Handelsregisterrecht (REPRAX) 2/2016, 1 ff.

Comment Olivier/Pidoux Sarah, **Révision partielle de la LTVA**, Expert Focus 11/2016, 889 ff.

EckhardtBeate/JakobDominique/vonSchnurbeinGeorg, **Der Schweizer Stiftungsreport 2016**, Basel 2016.

Giger Claudio, **Gemeinnützige Organisationen (NPO) – Von der ESTV-Praxis via Bundesgericht zur Teilrevision MWSTG**, Expert Focus 11/2016, 881 ff.

Grüninger Harold, **Aktuelles aus dem Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich**, successio 2016, 131 ff.

Jakob Dominique, **Das Stiftungsrecht der Schweiz – Neue Wege zwischen Privatautonomie und Governance**, in: Jung Peter, Stärkung des Stiftungswesens, Verhandlungen der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht anlässlich der 35. Tagung für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth, Tübingen 2017.

Jakob Dominique, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht/Le point sur le droit des associations et fondations, Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ) 2016, 498 ff.

Jakob Dominique, **Foundation Governance – ein vergleichender Überblick über den deutschsprachigen Raum**, Audit Committee Quarterly 1/2016, 13 ff.

Jakob Dominique, **Modernes Stiftungsrecht für Deutschland in Europa – was sollte geregelt werden?**, Zeitschrift für das Recht der Non Profit Organisationen (npoR), 1/2016, 7 ff.

Jakob Dominique, **Stiftungsartige Erscheinungsformen** im Ausland – Rechtsvergleichender Überblick, in: Beuthien Volker/Gummert Hans/Schöpflin Martin (Hrsg.), Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 5, 4. Auflage, München 2016, 1781 ff.

Jakob Dominique, **Will-Substitutes in Switzerland and Liechtenstein**, in: Braun Alexandra/Röthel Anne (Hrsg.), Passing Wealth on Death, Oxford 2016, 195 ff.

Jakob Dominique/Brugger Lukas/Gubler Simon/Humbel Claude/von Götz Caroline, **Verein – Stiftung – Trust**, Entwicklungen 2015, njus.ch, Bern 2016.

Jakob Dominique/Picht Peter, Core implications for the Swiss estate planning environment, in: Kaplan Alon/Hauser Barbara (Hrsg.), Trusts in Prime Jurisdictions, London 2016, 397 ff.

Jakob Dominique/Studen Goran, Swiss family foundations and the new registration requirement – paper tiger or paradigm shift?, Trusts & Trustees 6/2016, 397 ff.

Jakob Dominique/Tschütscher Klaus, Innovative Ansätze – Welche Aufsicht einer modernen Stiftungsrechtsordnung gut ansteht, Handelszeitung 3/2016, 24.

Kratz-Ulmer Aline, **Die Anlagestiftung – Entwicklungen** eines Rechtsinstituts zwischen beruflicher Vorsorge und Stiftungsrecht, Dissertation, Basel 2016.

Kratz-Ulmer Aline, **Stellt die Anlagestiftung eine «falsa demonstratio» des Gesetzgebers dar?**, Aktuelle Juristische Praxis (AJP) 2016, 1603 ff.

Markowitsch Sandra-Jane/Baumann Lorant Roman, **Die** gemeinnützige GmbH – Auslegeordnung einer kaum genutzten Alternative zur Stiftung, Expert Focus 3/2016, 163 ff.

Poletti Martin/Miller Kaisa/Eggler Patric/Bodemann Clara, **Überlegungen zur steuerlichen Behandlung des Crowdfundings in der Schweiz**, Steuer Revue (StR) 71/2016, 820 ff. Portmann Markus / Stählin Frank, **Zur Bemessungsgrundlage der Kapitalsteuer von Vereinen und Stiftungen**, Expert Focus 4 / 2016, 273 ff.

ProFonds (Hrsg.), **Stiftungsland Schweiz 2016 – Zahlen**, **Entwicklungen**, **Trends**, Basel 2016.

Rechsteiner Christoph/Peyer Carola/Beck-Ulmer Kerstin, Steuerbefreiung von Förderstiftungen – Argumente zur Lockerung der restriktiven Praxen, Expert Focus 4/2016. 246 ff.

Riemer Hans Michael, GAFI-Umsetzung: Pflicht zur Eintragung ins Handelsregister auch für kirchliche Stiftungen und Familienstiftungen, Schweizerische Zeitschrift für Wirtschafts- und Finanzmarktrecht (SZW) 2016, 70 ff.

Schmitz Daniela / Eberle Reto, **Ordentliche Revision bei Nonprofit-Organisationen – Regel- oder Ausnahmefall?**, Expert Focus 6-7/2016, 414 ff.

Sprecher Thomas/Egger Philipp/von Schnurbein Georg, **Swiss Foundation Code, Edition 2015**, Foundation Governance Bd. 13, Basel 2016.

Sprecher Thomas, **Vermögensbewirtschaftung durch Schweizer Stiftungen**, in: Schäfer Frank A./Sethe Rolf/Lang Volker (Hrsg.), Handbuch der Vermögensverwaltung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein, § 33.

Uhl Matthias, **Kooperation im Stiftungsrecht**, Dissertation, Basel 2016.

von Schnurbein Georg/Seele Peter/Lock Irina, **Rethin-king the nexus of CSR and Corporate Philanthropy**, Social Responsibility Journal Vol. 12 Nr. 2 2016, 280 ff.

von Schnurbein Georg, Manageing Impact and Recognising Success, in: Jung Tobias / Phillips Susan / Harrow Jenny (Hrsg.), The Routledge Companion to Philanthropy, Routledge: 2016, 468 ff.

Wyser Raphael, Evaluation von Förderprojekten. Governance-Analyse einer spezifischen Evaluationssituation unter Anwendung der Prinzipal-Agenten- und der Vertrauenstheorie, Hamburg 2016.

Zöbeli Daniel/Baumann Lorant Roman/Schmitz Daniela, **Spenden und Legate in der NPO-Jahresrechnung**, Expert Focus 10/2016, 739 ff.

VII. VERANSTALTUNGEN

VERANSTALTUNGEN 2016

Philanthropie am Morgen

25. Februar 2016

Tipps und Tricks um den Jahresbericht

Georg von Schnurbein, Maria-Clotilde Henzen und Steffen Bethmann zeigen Beispiele konventioneller und innovativer Jahresberichte und gehen auf die wichtigsten Informationen ein, die Stiftungen und NPO in die Berichte aufnehmen sollen.

23. Juni 2016

Der Mensch im Projektmanagement: Risiken und Nebenwirkungen

Hubert Bienz zeigt die menschliche Seite beim Projektmanagement für NPO. Ein Projekt kann noch so gut geplant sein, wenn menschliche Faktoren nicht mitberücksichtigt werden, ist ein Scheitern wahrscheinlich.

13. Oktober 2016

«Wenn Sie Pech haben, wird Ihr Projekt ein Erfolg.» – Die Problematik des 'Upscaling' von sozialen Projekten

Robert Schmuki zeigt anhand verschiedener Projekte, dass deren mögliche Verbreitung schon in der Konzeptionsphase mitgedacht werden muss, um erfolgreich zu sein. Dies vor allem, da Finanzgeber wie Stiftungen zwar gerne in die Projektentwicklung investieren, aber weniger Mittel für die Konsolidierung und langfristige Finanzierung zur Verfügung stellen.

Schweizer Stiftungssymposium 2016

«Zeit als Kapital für Förderstiftungen»

11. Mai 2016, Kongresshaus Biel

Rund 350 Stiftungs- und Sektorvertreter beschäftigten sich mit der Relevanz von Zeit in Bezug auf ihre tägliche Arbeit. Das Gespräch zwischen Andrea Jansen, freie Medienschaffenden, Stiftungsrätin und Delegierte der Jansen PrimeSteps Foundation, und Marc Gottschald, Hauptgeschäftsführer der Kühne Stiftung, im Rahmen der Sternstunde Philanthropie markierte den Abschluss des Stiftungssymposiums. Das Schweizer Stiftungssymposium ist eine der wichtigsten Netzwerkveranstaltungen des Schweizer Stiftungssektors.

www.stiftungssymposium.ch

Deutscher StiftungsTag

«Älter – bunter – anders: Demografischer Wandel und Stiftungen»

11. bis 13. Mai 2016, Leipzig

Am grössten Stiftungskongress Europas haben 1'800 Teilnehmende mitgewirkt. In über 100 Einzelveranstaltungen wurde diskutiert, sich ausgetauscht und vernetzt. «Der demografische Wandel ist das Zukunftsthema für Stiftungen.» So lautete die Botschaft des Kongresses. Als Grundlage diente ein Diskussionspapier «Stiftungen und demografischer Wandel» des Bundesverbands Deutscher Stiftungen. Darin geht hervor, dass sich zwei Drittel der deutschen Stiftungen für das Thema interessieren und sich damit befassen.

www.stiftungen.org

EFC Annual Conference

«Imagining and Investing in our Future»

26. bis 28. Mai 2016, Amsterdam

Die Jahreskonferenz des European Foundation Centre (EFC) hat einen Blick in die Zukunft gewagt. 600 Vertreterinnen und Vertreter aus der Stiftungsbranche, aus NGOs, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik haben sich mit den grossen gesellschaftlichen Herausforderungen befasst und Lösungen diskutiert. Eine Botschaft an die Stiftungen war durchweg zu hören: «Philanthropic organisations need to listen, to innovate, and to work together.»

www.efc.be

Forum des Fondations 2016

« Les meilleures pratiques de gouvernance des fondations – quelles nouveautés ? »

7. Juni 2016, IMD Lausanne

Mit über 210 Teilnehmenden war das Forum des Fondations 2016 ein grosser Erfolg. Der Anlass lotete mit unterschiedlichen Referenten verschiedene Aspekte der Good Governance in Stiftungen aus. Das Forum wurde unter der Leitung von SwissFoundations erstmals in Kooperation mit proFonds, AGFA, ACAD, IMD und Le Temps organisiert.

www.forum-des-fondations.ch

4. Zürcher Stiftungsrechtstag

«Universum Stiftung»

17. Juni 2016, Universität Zürich

Eingeleitet durch einen innovativen Blick auf das Universum durch den Astrophysiker Ben Moore wurden unter dem Motto «Universum Stiftung» verschiedene universale Einsatz- und Wirkungsbereiche der Stiftung beleuchtet. Eine hochkarätige Runde internationaler Stiftungsexperten präsentierten verschiedene Blickwinkel auf Themen wie Hochschul- und Wissenschaftsförderung der Zukunft, die gemischte Stiftung oder The New World of Foundations. Der Stiftungsrechtstag wird geleitet von Dominique Jakob und organisiert vom Zentrum für Stiftungsrecht in Kooperation mit dem Europainstitut der Universität Zürich.

www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

6. Basler Stiftungstag

29. August 2016, Kunstmuseum Basel

Unter dem Patronat von SwissFoundations und pro-Fonds fand in Basel der 6. lokale Stiftungstag statt. Neben verschiedenen Referaten hatten die Teilnehmer die Möglichkeit, an zwei verschiedenen Panels zu den Themen «Wastun die Stiftungen für den Staat, was tut der Staat für die Stiftungen?» und «Sollen Stiftungen in der Öffentlichkeit sichtbar sein?» mitzudiskutieren.

www.stiftungsstadt-basel.ch

Beste Stiftungsratspraxis

«Was Stiftungsräte wissen müssen»

6. September 2016, Kongresshaus Zürich

«Nicht der Stifter oder die Stifterin und schon gar nicht die Aufsichtsbehörde sind für die Stiftung verantwortlich, sondern der Stiftungsrat.» Was das heisst und welche Herausforderungen Stiftungsrätinnen und -räte heute bewältigen müssen, thematisierte die vierte Ausgabe des Weiterbildungsseminars «Beste Stiftungsratspraxis». Organisatoren waren SwissFoundations, das Europa Institut der Universität Zürich und das CEPS.

SwissFoundations Stiftungsgespräch

«Digitale Revolution – Stiftungen als Agendasetter»

30. September 2016, Zunfthaus zur Saffran, Zürich

Ähnlich wie die industrielle Revolution vor 200 Jahren prägt die digitale Revolution unsere Gesellschaft heute. Wir erleben einen tiefgreifenden technologischen Wandel, der gesellschaftliche Beziehungen, kulturelle Traditionen und Ordnungen in Frage stellt. Das SwissFoundations Stiftungsgespräch beschäftigte sich mit den Auswirkungen dieser Entwicklung und verdeutlichte, wie sich verschiedene Bereiche der Stiftungsarbeit verändern. Darüber hinaus wurde diskutiert, wie Stiftungen eine (Pionier-) Rolle in diesem Transformationsprozess übernehmen können.

www.stiftungsgespraech.ch

Europäischer Tag der Stiftungen

Oktober 2016, ganze Schweiz

Der Aktionstag wurde 2013 vom Donors and Foundations Networks in Europe (DAFNE), einem Zusammenschluss von 25 europäischen Stiftungsverbänden, ins Leben gerufen, mit dem Ziel, die Aufmerksamkeit und Wertschätzung für gemeinnützige Stiftungen und stifterisches Engagement zu steigern. In der Schweiz haben die beiden Branchenverbände SwissFoundations und proFonds die Trägerschaft

für den Europäischen Tagder Stiftungen übernommen. Gemeinsam mit DAFNE wurde zudem ein kurzes Video mit Statements verschiedener europäischer Stifungsverbände realisiert.

www.tag-der-stiftungen.ch

Schweizer Stiftungstag 2016

«Gesellschaftliche Herausforderungen im Fokus der Stiftungen und NPO»

3. November 2016, Hotel Schweizerhof, Luzern

Der Schweizer Stiftungstag 2016 widmete sich aktuellen Themen und Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsbereich. Er lieferte auch praxisbezogene Informationen zu verschiedenen Aspekten der Stiftungs- und Vereinsarbeit und orientierte über gesetzgeberische und behördliche Neuigkeiten.

www.profonds.org

Table Ronde Philanthropie et Académie

16. November 2016, Genf

Über 100 Personen nahmen am Roundtable «Philanthropie et Académie» teil. Der Anlass wurde unter der gemeinsamen Federführung der Genfer Kantonsregierung, der Fondation Lombard Odier und SwissFoundations in der Maison de la paix in Genf durchgeführt. Vier Vorsitzende von Westschweizer Universitäten sowie drei Vertreter des Stiftungssektors erörterten auf dem Podium die gegenseitigen Ansprüche und Berührungspunkte. Der Roundtable kam zum Schluss, dass, während die Bildung und Grundlagenforschung im Wesentlichen von der öffentlichen Hand finanziert werden, die privaten Förderer als Katalysatoren bei der Forschungsförderung agieren.

www.swissfoundations.ch/fr/tables-rondesphilanthropie

SAVE THE DATE

Deutscher StiftungsTag «Bildung!»

17. bis 19. Mai 2017, Osnabrück

Veranstalter:

Bundesverband Deutscher Stiftungen, www.stiftungen.org

EFC Annual Conference

«Courage to re-embrace solidarity in Europe – Can philanthropy take the lead?»

31. Mai bis 2. Juni 2017, Warschau

Veranstalter:

European Foundation Centre, www.efc.be

16. Schweizer Stiftungssymposium **«Stiftungen – Mehrwert für die Gesellschaft»** («Les fondations – une valeur ajoutée pour la société »)

7. Juni 2017, Maison de la paix, Genf

Veranstalter:

SwissFoundations, www.stiftungssymposium.ch

7. Basler Stiftungstag

29. August 2017, Mission 21, Basel

Veranstalter

Verein Stiftungsstadt Basel, www.stiftungsstadt-basel.ch

Beste Stiftungsratspraxis 2017 «Mit kleinen Erträgen Grosses bewirken»

6. September 2017, Lake Side Zürich

Veranstalter:

Europa Institut an der Universität Zürich, www.eiz.uzh.ch SwissFoundations, www.swissfoundations.ch Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, www.ceps.unibas.ch

Forum des Fondations

26. September 2017, IMD Lausanne

Veranstalter:

SwissFoundations, www.forum-des-fondations.ch

AGFA (Association de Genève des Fondations Académiques), www.agfa-ge.ch ACAD (Académie des Administrateurs), www.acad.ch IMD, www.imd.org proFonds, www.profonds.org

SwissFoundations Stiftungsgespräch

28. September 2017, Zürich

Veranstalter

SwissFoundations, www.stiftungsgespraech.ch

Schweizer Stiftungstag

8. November 2017

Veranstalter:

proFonds, www.profonds.org

VIII. HERAUSGEBER

HERAUSGEBER

Beate Eckhardt, lic. phil. I, EMScom



Beate Eckhardt leitet seit 2005 als Geschäftsführerin SwissFoundations, den Verband der Schweizer Förderstiftungen. SwissFoundations engagiert sich für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Good Governance, Professionalität und einen wirkungsvollen Einsatz von Stiftungsmitteln im Stiftungswesen. Bevor Beate Eckhardt die Leitung von SwissFoundations übernahm, war sie als freischaffende Kommunikations- und Projektleiterin mit Schwergewicht Bildung, Kultur sowie Architektur und Städtebau tätig. Beate Eckhardt hat an der Universität Zürich Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft sowie Sozial- und Wirtschaftsgeschichte studiert. 2004 hat sie an der Universität Lugano und der UCLA einen Master of Science in Communications Management EMScom erworben.

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)



Prof. Dr. iur. Dominique Jakob studierte Rechtswissenschaften in Augsburg, München und Lund (Schweden). Er habilitierte sich mit der Schrift «Schutz der Stiftung – Die Stiftung und ihre Rechtsverhältnisse im Widerstreit der Interessen» und besitzt die Lehrbefugnis für die Fächer «Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Steuerrecht». Seit 2007 ist er Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht an der Universität Zürich, wo er 2008 das «Zentrum für Stiftungsrecht» (www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch) sowie 2010 den «Zürcher Stiftungsrechtstag» ins Leben gerufen hat. Dominique Jakobs Forschungsschwerpunkte liegen in der (internationalen) Nachlassplanung und Vermögensgestaltung (unter Einbezug von Trusts) sowie im nationalen, vergleichenden, europäischen und internationalen Stiftungsrecht (mit einem Fokus auf schweizerische, liechtensteinische und deutsche Beziehungen). Er ist Verfasser zahlreicher Publikationen im In- und Ausland und fungiert als Berater von Regierungen, Finanzinstituten, Unternehmen, Stiftungen, Familien und Privatpersonen. 2015 gründete er die Kanzlei Jakob Studen Partner in Zürich.

Prof. Dr. Georg von Schnurbein



Prof. Dr. Georg von Schnurbein ist Associate Professor für Stiftungsmanagement und Direktor des Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel, das von SwissFoundations, dem Verband der Schweizer Förderstiftungen, initiiert wurde. Zuvor arbeitete Georg von Schnurbein von 2001 bis 2007 als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Verbandsmanagement Institut (VMI) der Universität Freiburg. Dort war er Projektkoordinator der Schweizer Länderstudien für «Visions and Roles of Foundations in Europe» und das «Johns Hopkins Comparative Nonprofit Sector Project». Er studierte Betriebswirtschaftslehre mit Nebenfach Politikwissenschaften an den Universitäten Bamberg, Freiburg und Bern. Georg von Schnurbein ist Mitglied im Vorstand des European Research Network on Philanthropy (ERNOP) und Mitherausgeber des Swiss Foundation Codes 2015. Seine Forschungsschwerpunkte sind Nonprofit Governance, Wirkungsmessung und Stiftungsmanagement.

Die Herausgeber danken ihren Mitarbeitenden sowie ass. iur. Julia Jakob für ihren wertvollen Beitrag bei der Korrektur und Redaktion der Texte sowie Christian Götz, Leiter Kommunikation bei SwissFoundations, für die umsichtige Projektführung.

association of swiss grant-making foundations verband der schweizer förderstiftungen association des fondations donatrices suisses associazione delle fondazioni donatrici svizzere



16. Schweizer Stiftungssymposium

Mittwoch, 7. Juni 2017, 10.15 - 17.00 Uhr, Genf

Es kommen Vertreter und Vertreterinnen von Stiftungen, Destinatären und Staat zu Wort, u.a. **Monique Bär,** Arcas Foundation,

Peggy Grüninger, Corporate Donations and Philanthropy Roche-Gruppe,

Bruno Jochum, Ärzte ohne Grenzen Schweiz,

François Longchamp, Staatsratspräsident Kanton Genf,

Dr. Kristian Parker, Oak Foundation und

Luc Tayart de Borms, König-Baudouin-Stiftung, Belgien.

Keynotes | Podium | Workshops | Netzwerke

Weitere Informationen und Anmeldung auf www.stiftungssymposium.ch



Center for Philanthropy Studies (CEPS) Universität Basel

Steinengraben 22, CH-4051 Basel Tel.: +41 61 207 23 92 E-Mail: ceps@unibas.ch www.ceps.unibas.ch



Zentrum für Stiftungsrecht

Zentrum für Stiftungsrecht Universität Zürich

Treichlerstrasse 10/15, CH-8032 Zürich Tel: +41 44 634 15 76

E-Mail: stiftungsrecht@rwi.uzh.ch www.zentrum-stiftungsrecht.uzh.ch

Swiss **Foundations**

SwissFoundations

Verband der Schweizer Förderstiftungen

Haus der Stiftungen, Kirchgasse 42, CH-8001 Zürich

Tel: +41 44 440 00 10

E-Mail: info@swissfoundations.ch www.swissfoundations.ch

978-3-9524241-4-8